

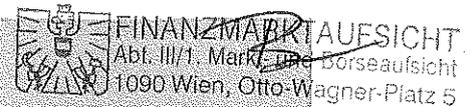
Job Nr.: 2013-0074

Prospekt gebilligt

11. April 2013

BKS Bank AG

Basisprospekt



über das Angebotsprogramm der

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 180.000.000,00
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu
EUR 230.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren
Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.
i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom
04. November 2003
i. d. g. F.,
i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Klagenfurt, am 11.04.2013

INHALTSVERZEICHNIS

BKS Bank AG	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG	9
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	9
EINSEHBARE DOKUMENTE	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	10
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	12
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	12
Abschnitt B – Emittent.....	13
Abschnitt C – Wertpapiere	17
Abschnitt D – Risiken.....	29
Abschnitt E – Angebot.....	31
2. RISIKOFAKTOREN	32
2.1. Allgemein.....	32
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	32
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	36
2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte	39
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	49
3.1. Verantwortliche Personen.....	49
3.2. Abschlussprüfer	49
3.3. Risikofaktoren.....	49
3.4. Angaben über die Emittentin	49
3.5. Geschäftsüberblick	51
3.6. Organisationsstruktur.....	53
3.7. Trend-Informationen	55
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	56
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	56
3.10. Hauptaktionäre	62
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	63
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen	66

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	67
3.14. Einsehbare Dokumente	67
4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN	69
4.1. Verantwortliche Personen.....	69
4.2. Risikofaktoren.....	69
4.3. Grundlegende Angaben.....	69
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere..	70
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	103
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	107
4.7. Zusätzliche Angaben	108
5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	110
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person	110
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	110
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	111
MUSTERKONDITIONENBLATT	112
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN	134
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	158
ANHANG./1 – Liste der Finanzintermediäre	159

DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB) i.d.g.F.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden AfS eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des Ausschüttungsfähigen Gewinns stellt der jeweilige Einzelabschluss der BKS Bank AG dar.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS Bank AG	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS-Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BKS-Stammaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung

	auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale- Gesetzes 1949 und der Börsegesetz- Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtförum 1, A-6020 Innsbruck
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2012	Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 112/2011 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CRD	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Bericht des Europäischen Parlaments über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichts- anforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfir- men. (Zum Datum des Prospekts ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Par- laments ist vom 26. März 2013. Zum Datum des Prospekts ist nicht absehbar, wann die CRR in Kraft treten wird, dies kann auch erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts sein.)
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - De- potG) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte mit <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder • Tilgung mit derivativer Komponente
Emissionen	in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedin- gungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem An- gebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Kla- genfurt
ESTG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommens- teuergesetz 1988 - EStG)
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EC) Nr. 809/2004 i.d.g.F. der Kommission
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft ge-

	tretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termin-einlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bank-schuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht(sbehörde), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FV	Hier werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, welche unter Nutzung der Fair Value Option in der Bilanzposition at fair value through profit or loss (FV) ihren Niederschlag finden. Sämtliche finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Marktwert bewertet. Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.
Generali 3 Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthofstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskrongasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskrongasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
HtM	In dieser Position weist die BKS Bank AG finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf die Laufzeit verteilt. GuV-wirksame Wertminderungen werden entsprechend berücksichtigt. i.d.g.F. in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 1991/625 i.d.g.F.
Kuratorenengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.

Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8a BWG.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.
Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nachrangiges Kapital	Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG.
Nettoverlust	Ein Nettoverlust im Sinne von § 23 Abs. 7 Z 3 BWG entsteht, wenn der Saldo der während der Laufzeit des jeweiligen Nichtdividendenwerts angefallenen anteiligen Jahresgewinne und -Verluste nach Rücklagenbewegung aber vor dem Abschreibungsertrag des Ergänzungskapitals einen negativen Wert ergibt. Berechnungsbasis der Nettoverluste stellt der jeweilige Einzelabschluss der BKS Bank AG dar.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für

	einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Jahr 2014 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom , und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 i.d.g.F. (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007)
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

EINLEITUNG

Die BKS Bank AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und/oder gegebenenfalls nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder
- (ii) zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich und/oder
- (iii) nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG – die allenfalls bei der FMA zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird – zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an anderen geregelten oder ungeregelten Märkten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1** Zusammenfassung des Prospektes
- Abschnitt 2** Risikofaktoren
- Abschnitt 3** Angaben zur Emittentin
- Abschnitt 4** Angaben zu den Nichtdividendenwerten
- Abschnitt 5** Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung
- Musterkonditionenblatt**
- Muster Emissionsbedingungen**

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XII, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospekt-Verordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerte. Die im Abschnitt 4 des Prospekts enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die BKS Bank AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige

ge Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro), kostenlos eingesehen werden und stehen auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ [http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER UNS/Investor Relations/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNE/Investor_Relations/index.jsp) zur Verfügung:

- a) dieser Prospekt;
- b) die Satzung der Emittentin;
- c) der Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 14.3.2012, Seiten 152-153 des Konzernjahresabschlusses) und der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 14.3.2013, Seiten 141-142 des Konzernjahresabschlusses);
- d) die Geschäftsberichte der Emittentin 2011 und 2012;

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

a) die geprüften Konzernjahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und 31.12.2012

Die oben genannten Dokumente stehen am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro), kostenlos in gedruckter Form sowie auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNS/Investor_Relations/index.jsp zur Verfügung. Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p> <p>— Angebotsfrist für</p>	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der</p>

	<p>die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich und allfällige weitere Mitgliedstaaten des EWR, in die dieser Prospekt notifiziert wird. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks.at/UEBER_UNSI/Investor_Relations/index.jsp veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.4b	Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die aktuelle Finanzmarktlage bzw. Wirtschaftskrise führt immer noch zu großen Unsicherheiten bezüglich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Den damit verbundenen möglichen Unternehmensinsolvenzen, Privatkonkurse, Bonitätsverschlechterungen von Kreditnehmern und Bewertungsunsicherheiten aufgrund volatiler Wertpapiermärkte wird sich auch die BKS Bank AG durch Einsatz risikominimierender Kontrollinstrumente nicht zur Gänze entziehen können. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind jedoch nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS-Konzerns nicht abhängig.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

	entsprechende Wert anzugeben																																																																																		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und 31.12.2012 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																																																																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin:</p> <p>Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2011, zum 31. Dezember 2012 gelesen werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Konzernjahresabschlüsse (geprüft)</th> </tr> <tr> <th>AKTIVA</th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>81.749</td> <td>85.819</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>128.417</td> <td>116.503</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>4.962.336</td> <td>4.801.095</td> </tr> <tr> <td>– Risikovorsorge zu Forderungen</td> <td>-168.101</td> <td>-153.246</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>237</td> <td>344</td> </tr> <tr> <td>Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss</td> <td>205.713</td> <td>119.614</td> </tr> <tr> <td>Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale</td> <td>265.224</td> <td>295.115</td> </tr> <tr> <td>Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity</td> <td>702.314</td> <td>738.732</td> </tr> <tr> <td>Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen</td> <td>341.176</td> <td>309.929</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Vermögenswerte</td> <td>7.959</td> <td>12.022</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>62.176</td> <td>62.610</td> </tr> <tr> <td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td> <td>16.492</td> <td>16.978</td> </tr> <tr> <td>Latente Steuerforderungen</td> <td>19.825</td> <td>17.104</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aktiva</td> <td>28.898</td> <td>33.374</td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>6.654.415</td> <td>6.455.993</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2011 – 2012)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BILANZ in TEUR</th> <th colspan="2">Konzernjahresabschlüsse (geprüft)</th> </tr> <tr> <th>PASSIVA</th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>1.446.411</td> <td>1.386.250</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>3.545.790</td> <td>3.535.614</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>579.944</td> <td>455.016</td> </tr> <tr> <td>Handelspassiva</td> <td>282</td> <td>391</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>81.289</td> <td>77.444</td> </tr> <tr> <td>Latente Steuerschulden</td> <td>10.871</td> <td>9.274</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Passiva</td> <td>64.880</td> <td>86.349</td> </tr> <tr> <td>Nachrangkapital</td> <td>236.655</td> <td>260.730</td> </tr> </tbody> </table>		Konzernjahresabschlüsse (geprüft)		AKTIVA	2012	2011	Barreserve	81.749	85.819	Forderungen an Kreditinstitute	128.417	116.503	Forderungen an Kunden	4.962.336	4.801.095	– Risikovorsorge zu Forderungen	-168.101	-153.246	Handelsaktiva	237	344	Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	205.713	119.614	Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	265.224	295.115	Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	702.314	738.732	Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	341.176	309.929	Immaterielle Vermögenswerte	7.959	12.022	Sachanlagen	62.176	62.610	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	16.492	16.978	Latente Steuerforderungen	19.825	17.104	Sonstige Aktiva	28.898	33.374	Summe der Aktiva	6.654.415	6.455.993	BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)		PASSIVA	2012	2011	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.446.411	1.386.250	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.545.790	3.535.614	Verbriefte Verbindlichkeiten	579.944	455.016	Handelspassiva	282	391	Rückstellungen	81.289	77.444	Latente Steuerschulden	10.871	9.274	Sonstige Passiva	64.880	86.349	Nachrangkapital	236.655	260.730
	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)																																																																																		
AKTIVA	2012	2011																																																																																	
Barreserve	81.749	85.819																																																																																	
Forderungen an Kreditinstitute	128.417	116.503																																																																																	
Forderungen an Kunden	4.962.336	4.801.095																																																																																	
– Risikovorsorge zu Forderungen	-168.101	-153.246																																																																																	
Handelsaktiva	237	344																																																																																	
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	205.713	119.614																																																																																	
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	265.224	295.115																																																																																	
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	702.314	738.732																																																																																	
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	341.176	309.929																																																																																	
Immaterielle Vermögenswerte	7.959	12.022																																																																																	
Sachanlagen	62.176	62.610																																																																																	
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	16.492	16.978																																																																																	
Latente Steuerforderungen	19.825	17.104																																																																																	
Sonstige Aktiva	28.898	33.374																																																																																	
Summe der Aktiva	6.654.415	6.455.993																																																																																	
BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)																																																																																		
PASSIVA	2012	2011																																																																																	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.446.411	1.386.250																																																																																	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.545.790	3.535.614																																																																																	
Verbriefte Verbindlichkeiten	579.944	455.016																																																																																	
Handelspassiva	282	391																																																																																	
Rückstellungen	81.289	77.444																																																																																	
Latente Steuerschulden	10.871	9.274																																																																																	
Sonstige Passiva	64.880	86.349																																																																																	
Nachrangkapital	236.655	260.730																																																																																	

Eigenkapital	688.293	644.925
hievon Konzerneigenkapital	688.286	644.922
hievon Anteile im Fremdbesitz	7	3
Summe der Passiva	6.654.415	6.455.993

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2011 – 2012)

Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2012	2011
Zinserträge	215.344	222.853
Zinsaufwendungen	-94.506	-91.733
Ergebnis aus at equity-bewerteten Unternehmen	22.259	19.301
Zinsüberschuss	143.097	150.421
Risikovorsorge	-38.602	-33.204
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	104.495	117.217
Provisionserträge	47.399	45.212
Provisionsaufwendungen	-2.969	-2.908
Provisionüberschuss	44.430	42.304
Handelsergebnis	2.348	1.325
Verwaltungsaufwand	-104.814	-91.460
Saldo sonstiger betrieblicher Erträge bzw. Aufwendungen	-3.613	1.737
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV	2.406	-2.730
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	2.784	3.399
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	-2.154	-33.185
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	45.882	38.607
Steuern vom Einkommen	-5.750	-2.162
Jahres- bzw. Periodenüberschuss	40.132	36.445
Fremdanteile am Jahres- bzw. Periodenüberschuss	-3	-4
Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Fremdanteilen	40.129	36.441
DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN		
Konzernjahresüberschuss nach Fremdanteilen	40.129	36.441
Erfolgsneutral verbuchte Erträge und Aufwendungen		
-Währungsumrechnungsdifferenzen	-53	-402
-Available for Sale-Rücklage	1.372	-13.410
-erfolgsneutrale Komponenten aus at equity-bewerteten Unternehmen	7.898	155
-Latente Steuern auf Posten direkt im Kapital verrechnet	-853	3.179
GESAMTERGEBNIS nach Fremdanteilen	48.493	25.963

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2011 – 2012)

Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre	
	2012	2011
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	6,9	6,1
Return on Equity nach Steuern	6,0	5,7
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	56,3	46,7
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)	27,0	22,1

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2011– 2012)

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Jahresabschluss zum 31.12.2012, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</p> <p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben</p>	<p>Siehe B.5</p> <p>Entfällt; Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</p>	<p>Die BKS Bank AG ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Sie bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständische Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.</p> <p>Die Emittentin zählt die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, Kroatien, die slowakische Republik, Italien und Ungarn zu ihren Einzugsge-</p>

		bieten.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Siehe B.14</p> <p>Am Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank mit 18,52%, sowie die BTV mit 18,90%, beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, hält 7,44% der Aktien. Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3 Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,66% der Aktien. Auf die UniCredit Gruppe entfallen 36,03% der Aktien. Weiters hält die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH 2,98% der Aktien. Etwa 15,47% der Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz.</p> <p>Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.</p>
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / Aktien / einem Aktienkorb / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / BKS Bank AG / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme

		<p>(„Clearstream Luxemburg“) hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung] übertragen werden können.</p> <p>[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird: Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der BKS Bank AG geführt wird.]</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und variabler Verzinsung mit Ausnahme von Equity Linked Notes: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zinssatz ist [fix / variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>[Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Equity Linked Notes: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt (ausgenommen bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen).</p> <p>[Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]</p> <p>[Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]</p> <p>[Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.]</p> <p>[Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen - wie in den engültigen Bedingungen spezifiziert - gekündigt werden.]</p> <p>[Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, kündigen.]</p> <p>[Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die</p>

Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] zB dann gekündigt werden, wenn die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen qualifiziert in Verzug ist oder eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung verletzt.]

[Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []] / Wenn der [Basiswert] [] erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.]

[Bei Equity Linked Notes:

Der Rückzahlungsbetrag der Nichtdividendenwerte hängt von der [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Performance von [[Aktie] / [Aktienbasket]] ab. Die Performance errechnet sich zu jedem [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Beobachtungszeitpunkt als Durchschnitt der relativen Kursentwicklung [zum Startwert der genannten Aktie / zu den Startwerten der einzelnen Aktien].

[Wenn Variante 1:

Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt.

Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]

[Wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten [oder wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten], wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt und der Rückzahlungsbetrag wird in Höhe der Schranke [zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]%) ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]

[Wenn Variante 3:

	<p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich. Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%. Wird zu einem Beobachtungszeitpunkt die vorab definierte Schranke von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten, wird am Ende der Laufzeit der Rückzahlungsbetrag zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]% ausbezahlt.] Unter „beste“ Aktien wird verstanden: Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt. Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt. Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.</p> <p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.] [Wie oben in diesem Punkt C.8 beschrieben, kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen.] [Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der betreffende Zinstermin, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung im Konditionenblatt angeführt sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.] [Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück], abzüglich Nettoverlusten während der Laufzeit [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.7 Z 5 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung der Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.] [Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p>
--	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] (i) nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung der Nachrangigen Nichtdividendenwerte zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) und (ii) im Falle einer Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an die Gläubiger führt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und (iii) wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit der Nachrangigen Nichtdividendenwerte in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert; zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.8 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat. Die Aufrechnung des Anspruches auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.]</p> <p>[Bei New Style Tier 2 Notes gemäß CRR einfügen:¹</p> <p><i>[Wenn Kündigungsvariante 1 gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] nach Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder (ii) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde.]</p> <p><i>[Wenn Kündigungsvariante 2 gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) entweder A) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder B) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzah-</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Zum Datum des Registrierungsformulars ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments ist vom 26. März 2013.

lung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde; und (ii) entweder Y) es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringerer Qualität neu eingestuft würden; oder Z) es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderung der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt.]

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses kann die Emittentin nach vorheriger Kündigungsmittelteilung gegenüber den Nichtdividendenwertehabern die Nichtdividendenwerte ganz und nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vorzeitig zurückzahlen. Eine solche Kündigungsmittelteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines solchen Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen. "Kapital-Aberkennungs-Ereignis" meint (i) wenn als Folge einer Abänderung oder Änderung des BWG, die am Tag der Emission der Nichtdividendenwerte für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in das New Style Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag des New Style Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist.]

[Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

	<p>Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]</p> <p>[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen: Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgeblichen Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.</p> <p>Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viert-nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.]</p> <p>[Bei einem Inflationsindex einfügen: Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahe-kommt. [Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [●] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie in den Final Terms spezifiziert zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nicht-nachrangigen Nichtdividendenwerten („Senior Notes“): Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“), bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs 7 BWG und Nachrangigen Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs 8 BWG: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Nichtdividendenwerte im Rang nachstehen – gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei New Style Tier 2 Notes nach CRR²: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p>
<p>C.9</p>	<p>- nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>[Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerte und Equity Linked Notes: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale</p>

² Zum Datum des Registrierungsformulars ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments ist vom 26. März 2013.

	<p>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] Bitte sehen Sie Punkt C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung.] [[Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit von [] als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst. Bitte sehen Sie C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung]</p> <p>[Entfällt; die Nichtdividendenwerte [haben einen fixen Zinssatz / weisen keine Verzinsung auf].] [Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf [].]</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum] / die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt. [Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.] [Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.] [Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen: Die Nichtdividendenwerte dürfen vor einer allfälligen Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>[Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.] [Die Rendite ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz einfügen: Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]</p> <p>[Im Falle von Index Linked Notes einfügen: Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / viertel]jährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt. [Bei absoluten Indexwerten: [Variante 1: Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl]], multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl]], und zuzüglich eines Zinsbo-</p>

		<p>nus in Höhe von [Zahl]%].</p> <p>[Variante 2: Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungszinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]]</p> <p>[Bei relativen Indexwerten: Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%].]</p> <p>[Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]</p> <p>[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen: Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen].</p> <p>Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%].</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]</p> <p>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen: Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%] errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]% erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [Variante 1: die Differenz der</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupon / <i>Variante 2</i> : die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]% nicht erreicht, wird [<i>Variante 1</i> : für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupon ausbezahlt / <i>Variante 2</i> : die letzte Verzinsung ausbezahlt.] [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird gestellt.] [Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]
<i>C.15 bis C.20 gelten nur im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten</i>		
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR.	Siehe C.10 Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten nehmen aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teil.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Siehe C.9
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Siehe C.8
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Siehe C.8
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenz-	Siehe C.8

	preis des Basiswerts.	
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Siehe C.9

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS-Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des BKS-Konzerns - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Ge-
------------	--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>schäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Risiko von Verlusten der Emittentin, aufgrund von Akquisitionen - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) [- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] [- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [- Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) [- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten] [- Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)] - Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)

		<ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko) [- Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten] - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) [- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] [- Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen] [- Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten] - Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände
D.6.	Wichtige Informationen zu den wichtigsten Risiken, die mit Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen verbunden sind.	<p>[Entfällt; Die Nichtdividendenwerte sind keine Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte]</p> <p>[- Risiko, dass Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind]</p> <p>Risikohinweis: Anleger können aufgrund dieser bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gesetzlich zwingenden Teilnahme an den Nettoverlusten ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]</p>

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>[Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p> <p>[Die Erlöse der Emissionen von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und sonstigen Nachrangigen Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG [und bestimmte Finanzintermediäre]. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der BKS Bank AG als Emittentin.

	Interessenskonflikte.	[Die Nichtdividendenwerte werden auch von bestimmten Finanzintermediären platziert, die eine bestimmte Vertriebs- bzw Platzierungsprovision erhalten. Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.] [Zuzüglich zum Emissionspreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: []]

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS-Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des BKS-Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emit-

tentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS-Konzern über eine Kernkapitalquote von 13,10% per 31.12.2012 (Eigenmittel nach BWG in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß Solvabilitätsverordnung). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist. Dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer insbesondere in dem nicht EU-Mitgliedstaat Kroatien können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS-Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung be-

griffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS-Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer, insbesondere in den nicht EU-Mitgliedstaaten, können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS-Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin führen können.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln

Im Juni 2006 wurden zwei EU-Richtlinien (2006/48/EG vom 14.06.2006 und 2006/49/EG vom 14.06.2006) erlassen; Die Bestimmungen sind – mit Ausnahme einzelner Übergangsbestimmungen, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten sind – am 01.01.2007 in Kraft getreten („Basel II“). Die Einführung von Basel II hat zu einer risikoadäquaten Berechnung der Eigenmittelanforderungen, der Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzmarktaufsicht und die Oesterreichische Nationalbank sowie zur Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute geführt. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten sowie höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein können. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel II und Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzpro-

dukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, der slowakischen Republik, Italien und Ungarn, aber auch außerhalb der Eurozone in Kroatien, aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Staatsschuldenkrise ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft

der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Allgemeiner Hinweis:

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der BKS Bank AG, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit der Art von Nichtdividendenwerten einhergehen oder verbunden sind.

Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (Kursrisiko von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten).

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung

zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko (Kursrisiko bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten). Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben. (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit).

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte (§ 23 Abs. 7 BWG) dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Nichtdividendenwerte, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Weiters sind die Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte nachrangig gemäß § 45 Abs 4 BWG, d. h. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen aus solchen Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen anderer nicht nachrangiger Gläubiger befriedigt werden. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass er bei fehlender Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin auf seine Nichtdividendenwerte keine Kuponausschüttung bekommt oder im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 1 BWG wird der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt und kann seitens der Anleger nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions-

oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt (§ 23 Abs. 7 und 8 BWG).

Bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses gemäß UGB und BWG der Emittentin gedeckt sind (§ 23 Abs. 7 BWG). Aufgrund der erforderlichen Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Nichtdividendenwerte, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Für den Anleger bedeutet das, dass er bei fehlenden bzw. zu geringen Ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin auf seine Nichtdividendenwerte keine Kuponausschüttung bekäme, im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden, der Kurs der Nichtdividendenwerte im Falle des Bekanntwerdens negativer Umstände bei der Emittentin absinken kann und eine vorzeitige Veräußerung nur mit Kapitaleinbußen möglich wäre.

Beim Ergänzungskapital handelt es sich um ein langfristiges Investment, da es von einem Gläubiger nicht vor Ablauf von mindestens acht Jahren gekündigt werden kann (§ 23 Abs. 7 Z 1 BWG).

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken. Für Inhaber von Kurzfristigen Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht daher ein erhöhtes Risiko des Ausfalls von Tilgungs- bzw. Zinszahlungen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw als New Style Tier 2 Notes nach Inkrafttreten der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw als New Style Tier 2 Notes angerechnet werden können.

Risiko, dass Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Gemäß § 23 Abs 7 Z 3 BWG dürfen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte nur mit einem anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Wenn Nettoverluste während der Laufzeit von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten auftreten, können die Nichtdividendenwerte daher auch unter ihrem Nominale zurückgezahlt werden. Im schlimmsten Fall kann es zu einem gänzlichen Ausfall von Zins- und Tilgungszahlungen kommen. Anleihegläubiger können ihre Investition dadurch ganz oder teilweise verlieren.

Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)

Der historische Preis eines Nichtdividendenwerts ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieses Nichtdividendenwerts. Die Preise der strukturierten Nichtdividendenwerte stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Marktpreis der strukturierten Nichtdividendenwerte entwickelt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)

Anleger, die den Erwerb von Nichtdividendenwerten über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften abzuraten.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten seit 1. April 2012 mit 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Nichtdividendenwerten können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nichtdividendenwerte dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Nichtdividendenwerte erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Nichtdividendenwerte zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Nichtdividendenwerte investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nichtdividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Derivativen Nichtdividendenwerte sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die Derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftli-

che, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;

- die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
- im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
- der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
- das Marktzinsniveau;
- bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebel Faktoren;
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung von Derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nichtdividendenwerte einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivaten Nichtdividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von Derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder

einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei Derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktien, oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Aktie(n), Aktienkörbe
- c. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. *Index/Indizes*

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. *Aktie(n)*

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier).

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u.a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

c. *Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen*

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktinzinsänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes

Equity Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“) oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Die Kursentwicklung der Equity Linked Notes hängt daher (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktinzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien. Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Equity Linked Notes durch die Emittentin angepasst werden.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssätze/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Sofern der durch Derivative Nichtdividendenwerte verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neu begebene Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Darüber hinaus ist die FMA gemäß § 8a Abs 2 Z 8 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder

dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Die BKS Bank AG (auch die „Emittentin“), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, hat durch Mag. Bernhard Gruber und Mag. Wilhelm Kovsca als Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss sowie den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der Emittentin wurde ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Wilhelm Kovsca, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

3.4. Angaben über die Emittentin

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“

- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot AG
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank AG in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag

in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0, Fax: 0463/5858-779 SWIFT: BFKKAT2K, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503;

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.

3.5. Geschäftsüberblick

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondgeschäftes, des Beteiligungsfondgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Wechselstubengeschäftes ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und der slowakischen Republik, einer 100%igen Bankentochergesellschaft in Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8;

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Die Emittentin verfügte zum 31. Dezember 2012 neben der Hauptanstalt in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, über insgesamt 55 Geschäftsstellen in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie in Slowenien (Ljubljana, Maribor, Celje und Domžale) und der slowakischen Republik (Bratislava). In Kroatien verfügt die BKS Bank AG über eine 100%ige Banktochter mit Filialen in Rijeka und Zagreb.

Das Kerneinzugsgebiet der Emittentin bilden die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien. In den Kernmärkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen.

Neben den Geschäftsstellen bestehen Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, sowie Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, Bratislava und Zagreb.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. Organisationsstruktur

3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS-Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin umfasst neben der BKS Bank AG neun inländische und vier ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS-Konzern im Jahr 2012 zuzuordnen waren. Zum Konsolidierungskreis der Emittentin siehe Punkt 3.6.2.

3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS-Konzerns nicht abhängig. Es werden neben den Tochtergesellschaften der Emittentin auch alle wesentlichen, von ihr beherrschten Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sowie andere, für sie und die 3 Banken Gruppe wichtige Beteiligungen kurz dargestellt. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem Bilanzsumme, Erträge und Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller voll konsolidierten Unternehmen. Wesentliche assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available for Sale-Bestand“ geführt und, sofern sich ein verlässlicher Fair Value nicht ermitteln lässt, mit dem Buchwert angesetzt.

GESELLSCHAFTEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES

 Vollkonsolidierung
at equity-Konsolidierung

Kredit- und Finanzinstitute

BKS Bank AG, Klagenfurt	BKS-Leasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt	BKS-Immobilienleasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt	BKS-leasing d.o.o., Ljubljana
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	BKS Bank d.d., Rijeka	BKS-Leasing a.s., Bratislava ¹⁾	¹⁾ Die BKS-Leasing a.s. bildet mit der BKS Finance s.r.o. einen Teilkonzern
Oberbank AG, Linz	Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck	Alpenländische Garantie- Gesellschaft mbH, Linz	Drei-Banken Versicherungs- Aktiengesellschaft, Linz

Sonstige konsolidierte Unternehmen

BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH, Klagenfurt	Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG, Klagenfurt	IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt	VBC-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH, Wien	BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt	BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt	

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin auf Basis des ungeprüften Zwischenberichts der Emittentin zum 31.12.2012)

Vollkonsolidierte Gesellschaften des BKS-Konzerns:

Muttergesellschaft und übergeordnetes Institut des BKS-Konzerns ist die Emittentin. Diese prägt weitgehend den Rechnungsabschluss des BKS-Konzerns. Die Emittentin hält an der kroatischen BKS Bank d.d., mit Firmensitz in Rijeka, seit Juni 2009 einen Anteil von 100%.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, ist seit 1988 mit dem operativen Leasinggeschäft der Emittentin befasst. Sie ist seit 1996 der Emittentin im Sinne einer Organschaft untergeordnet.

Eine weitere 100%-ige Tochtergesellschaft, die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, betreut die Dienstleistungssegmente Anschaffung, Errichtung, Mietung, Vermietung sowie die Verwaltung von Immobilien.

Die BKS-leasing d.o.o., Ljubljana, wurde 1996 errichtet und im Mai 1998 von der Emittentin erworben. 2002 wurde die BKS-leasing Croatia d.o.o. mit Sitz in Zagreb gegründet. Im März 2007 hat die Emittentin die Mehrheit an der KOFIS Leasing a.s. erworben. Diese Leasinggesellschaft hat ihren Sitz in Bratislava mit weiteren Filialen in Zilina, Kosice und Banska Bystrica. Am 22. Oktober 2007 wurde die Gesellschaft in BKS-Leasing a.s. umbenannt. Die BKS Finance s.r.o. (vormals Kofis finance spol s.r.o.) wurde im Zug des Erwerbes der 100%igen Beteiligung der BKS Bank AG an der BKS-Leasing a.s. (vormals Kofis Leasing a.s.) im Frühjahr 2007 übernommen. Der ursprüngliche Zweck der Gesellschaft lag in der Sonderfinanzierung insbesondere im Immobilien-Leasing-Bereich. Der Geschäftsumfang wurde und wird sukzessive abgebaut.

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt, ist die operativ tätige Immobiliengesellschaft des BKS-Konzerns. Hauptaufgabe dieser Tochtergesellschaft der Emittentin ist der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Realisierung von Bauprojekten aller Art, insbesondere die Errichtung von Geschäftslokalen und deren Vermietung an die Emittentin. Die IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt, übernimmt hierbei die Komplementärhaftung und die Geschäftsführung bei der vorerwähnten Immobilientochter. An diesen Gesellschaften ist die Emittentin direkt bzw. indirekt mit jeweils 100% beteiligt.

Die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das Gebäude der BKS Zentrale am St. Veiter Ring 43 in Klagenfurt. Die Emittentin ist indirekt an ihr zu 100% beteiligt.

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, sowie der im September 2010 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt, ist die Begebung von nachrangigen Hybridanleihen und die ausschließliche Verwendung der durch diese Emission zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten der Emittentin.

Weiters hält die BKS Bank AG 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. beteiligte. Der Geschäftsgegenstand umfasste die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften. Beide Gesellschaften wurden zum Stichtag 1.01.2009 erstmalig in den Konzernabschluss integriert.

At equity-konsolidierte Gesellschaften der Emittentin:

Die Oberbank AG ist ein börsennotiertes österreichisches Kreditinstitut mit Sitz in Linz und wird dem Sektor der Aktienbanken zugerechnet. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 17,7 Mrd. (Stand 31.12.2012) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Auch die BTV (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) notiert an der Wiener Börse. Sie ist ebenfalls ein regionales österreichisches Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 9,5 Mrd. (Stand: 31.12.2012) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Der ausschließliche, nicht gewinnorientierte Unternehmenszweck der Alpenländischen Garantie-Gesellschaft mbH mit dem Firmensitz in Linz ist die Absicherung der Großkreditrisiken der 3 Banken Gruppe durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital dieser 1983 als Kreditinstitut errichteten Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000,00. An dieser Gesellschaft sind die Oberbank mit 50 Prozent, die BTV und die Emittentin mit jeweils 25 Prozent beteiligt.

Die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz, vertreibt eigene Risikotarife und agiert als Versicherungsagent des Kooperationspartners Generali Versicherung. Die Oberbank hält 40% der Aktien, die BTV sowie die Emittentin jeweils 20%. Ein weiterer Anteil von 20% entfällt auf die Generali Versicherung.

3.7. Trend-Informationen

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bekannt, die es seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses (geprüfter Jahresabschluss 2012) gegeben hat.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Im abgelaufenen Jahr hat die Weltwirtschaft ihr Wachstumstempo verringert. Das Schlimmste scheint aus heutiger Sicht jedoch überstanden zu sein. Die Emittentin geht davon aus, dass die Bereitschaft der EZB zum Kauf von Staatsanleihen der in finanzielle Schieflage geratenen europäischen Peripherieländern die Lage an den Finanzmärkten mehr und mehr beruhigen wird, und die Zweifel am Bestand der Währungsunion sukzessive abebben werden. Auch das konjunkturelle Bild der Eurozone hellte sich zuletzt wieder etwas auf. Die Ländergruppe könnte in der zweiten Hälfte 2013 aus der Rezession herausfinden und wieder leicht wachsen. Die aktu-

elle wirtschaftliche Verfassung und insbesondere die Konjunkturperspektiven für Österreich bleiben aber nach wie vor von einigen Unwägbarkeiten bestimmt. Herausfordernd wird beispielsweise die arbeitsmäßige Bewältigung der neuen regulatorischen Vorschriften CRD IV (Capital Requirements Directive IV) und CRR I (Capital Requirements Regulation). Für eine Entwarnung hinsichtlich des herausfordernden bankgeschäftlichen Umfelds ist es daher noch zu früh. Belastende Faktoren, insbesondere das Niedrigzinsumfeld, der steigende Wettbewerb um Primäreinlagen als Grundpfeiler einer vom Interbankenmarkt unabhängigen Refinanzierung, aber auch die spürbare Kundenzurückhaltung im Wertpapier- und Kreditneugeschäft könnten die Ertragslage der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Ebenso schließt die Emittentin nicht aus, dass die Risiken im klassischen Kreditgeschäft konjunkturbedingt wieder zunehmen könnten.

3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Generaldirektor Dkfm. Dr. Heimo PENKER, seit 1.6.1984 Vorstandsmitglied, geb. 1947, bestellt bis 31.03.2014	<u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Oberbank AG, Linz Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien Generali Holding Vienna AG Sonstiges: Obmann der Sparte "Bank und Versicherung" in der Wirtschaftskammer Kärnten Fachvertreter der Banken und Bankiers in der Bundeswirtschaftskammer Vizepräsident der Vereinigung Österreichischer Banken und Bankiers
Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 01.07.2014	<u>Vorstandsmitglied:</u> respACT - austrian business council for sustainable development, Wien Vereinigung österreichischer Industrieller f. Kärnten <u>Aufsichtsrat:</u> Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft BKS Bank d.d., Rijeka BKS-leasing Croatia d.o.o. Zagreb

	BKS Leasing a.s., Bratislava SW Stoiser und Wolschner Umwelttechnik AG <u>Geschäftsführerin:</u> BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt <u>Sonstiges:</u> Vorsitzende des Universitätsrates der Alpen-Adria-Universität, Klagenfurt
Mag. Dieter KRAßNITZER, seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2015	<u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank d.d., Rijeka BKS Leasing a.s., Bratislava BKS Leasing Croatia d.o.o., Zagreb
Mag. Wolfgang MANDL, seit 01.01.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1969 bestellt bis 31.12.2015	--

(Status zum Datum des Prospekts)

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Emittentin kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank AG und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Dkfm. Dr. Hermann BELL, Vorsitzender des Aufsichtsrates, geb. 1932, bestellt bis zur o. HV 2017	<u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen Bauhütte Leitl – Werke GmbH, 4070 Hinzenbach Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH., 5020 Salzburg <u>Stiftungsbeirat:</u> Rieseneder Privatstiftung
Konsul Peter GAUGG, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2016	<u>Vorstand:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BTV-Dr. Gerhard Moser going europe Privatstiftung, 6020 Innsbruck Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems K.A. Privatstiftung, 1010 Wien Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein Verband Österreichischer Banken und Bankiers, Wien Vereinigung österreichischer Industrieller, L-Gruppe Tirol Vereinigung der Österreichischen Industrie, Wien <u>Aufsichtsrat:</u>

	<p>Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn <u>Mitglied des Verwaltungsrates:</u> RopetransAG, Schweiz Fixit Trockenmörtel Holding AG <u>Sonstiges:</u> Sektionsleitungsmitglied der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Banken, Innsbruck Mitglied des Beirates für die Statistik des Außenhandels, Wien Direktionsrat der Handelskammer Schweiz, Österreich und Lichtenstein, Wien Honorarkonsul des Königreichs Norwegen</p>
<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz voestalpine AG, Linz Wiener Börse AG, 1014 Wien AMAG AG, 7582 Ranshofen <u>Vorstandsmitglied:</u> BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft Vereinigung der Österreichischen Industrie Verband österreichischer Banken und Bankiers Oberösterreichischer Verband selbständig Wirtschaftstreibender Industriellenvereinigung Oberösterreich Wirtschaftsforum der Führungskräfte <u>Mitglied der Landesleitung:</u> Wirtschaftsbund OÖ <u>Obmann der Spartenkonferenz:</u> Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen <u>Mitglied der Spartenkonferenz:</u> Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung <u>Vorsitzender:</u> Fachverband Banken und Bankiers <u>Rechnungsprüfer:</u> ÖAAB OÖ <u>Mitglied bei:</u> Finanzmarketing Verband ÖPWZ Managementclub OÖ Landesdelegation der Deutschen Handelskammer Gesellschaft der Förderer des OÖ Landesmuseums Kuratorium der Amerikanischen Handelskammer <u>Präsident:</u> LIMAK Johannes Kepler University Business School <u>Beiratsmitglied:</u> Peter-Rummel-Studienfonds</p>

	JKU - Institut für Bankrecht
Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2013	<u>Vorstand:</u> Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, 9800 Spittal/Drau <u>Aufsichtsrat:</u> Wietersdorfer Industrie Beteiligungs GmbH Wietersdorfer Rohr Beteiligungs GmbH GPS – Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH <u>Mitglied des Beirates:</u> DCM DECOMetal GmbH <u>Mitglied des Stiftungsvorstandes:</u> Herbert Depisch Privatstiftung <u>Obmann:</u> Sektion Industrie der Wirtschaftskammer Kärnten, Klagenfurt Vizepräsident der Industriellenvereinigung Kärnten
Univ. Prof. DDr. Waldemar JUD Aufsichtsratsmitglied, geb. 1943, bestellt bis zur o. HV 2015	<u>Vorstand:</u> ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Geschäftsführer:</u> Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH, 1010 Wien Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck CA Immobilien Anlagen AG, 1030 Wien DO & CO Aktiengesellschaft, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Ottakringerbrauerei AG, 1160 Wien Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien Dm-drogerie markt GmbH, 5073 Wals
Dr. Dietrich KARNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1939, bestellt bis zur o. HV 2015	<u>Vorstand:</u> Kattus Privatstiftung, Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien Generali Versicherung, 1010 Wien
Mag. Michael KASTNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1947, bestellt bis zur o. HV 2017	<u>Vorstand:</u> FCK Privatstiftung, 1010 Wien DARUMA Privatstiftung, 8010 Graz Dienstl Privatstiftung, 8010 Graz FILIAE Privatstiftung, 3370 Karlsbach <u>Geschäftsführer:</u> Infra-Realitäten Gesellschaft m.b.H. KOI GmbH Kastner und Öhler Immo-Management GmbH <u>Geschäftsführender Gesellschafter:</u> Steuerberatungsgesellschaft Mag. Michael Kastner KG <u>Gesellschafter:</u>

	Kai Realitäten GmbH KOI GmbH
DI Christina Fromme-Knoch, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1970, bestellt bis zur o. HV 2013	<u>Aufsichtstat:</u> Wietersdorfer Industrie-Beteiligungs-GmbH Wietersdorfer Rohrbeteiligungs GmbH <u>Vorstand:</u> Industriellenvereinigung Kärnten <u>StV. Vorsitzende des Gesellschafterrates:</u> Knoch, Kern & Co.KG <u>Mitglied des Beirats der Belegschafts-Beteiligungs-Privatstiftung der BKS Bank AG</u>
DDipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2014	<u>Aufsichtsrat:</u> Shiraishi – Omya GmbH, 9722 Gummern <u>Vorstand:</u> Omya Asia Pacific SDN.Bhd, 59200 Kuala Lumpur
KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2016	<u>Gesellschafter und Geschäftsführer:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien <u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, 1103 Wien UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1020Wien SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz Signa Property Funds Holding AG, 1010 Wien Sigma Prime Selection AG, 6020 Innsbruck VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien
Helmuth BINDER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1950	--
Mag. Maximilian Medwed, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1963	--
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1960	--
Manfred SUNTINGER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1966	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1956	--

(Status zum Datum des Prospekts)

Wenn in der Tabelle oben bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern angegeben ist, dass diese bis zur ordentlichen Hauptversammlung („o. HV“) eines bestimmten Jahres bestellt sind, bedeutet dies, dass die Amtsperiode dieser Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der betreffenden Hauptversammlung automatisch endet. Hauptversammlungen der BKS Bank AG finden üblicherweise im Mai statt.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

- Ministerialrat Mag. Alois Schneeberger, Staatskommissär
Funktionsbeginn: 01.08.1999
- Amtsdirektor Johann Wittmann, Stv. Staatskommissär
Funktionsbeginn 01.08.2003

3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder

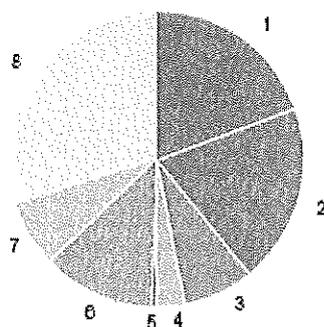
ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Emittentin. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

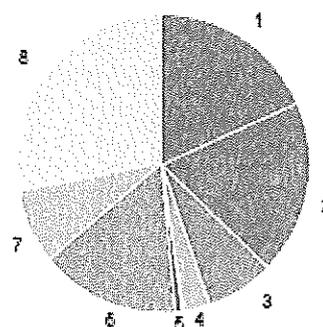
3.10. Hauptaktionäre

3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend dargestellt, die UniCredit Bank Austria AG mit gesamt 36,03% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,90%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,66% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,98%. Weitere 15,47% der Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,54 %
2	BTV	19,65 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,88 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,11 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,33%
6	Streubesitz	12,39 %
7	UniCredit Bank Austria AG	7,46 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	29,64 %



NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,90 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,98 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,66%
6	Streubesitz	15,47%
7	UniCredit Bank Austria AG	8,02 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	28,01 %

(Status zum Datum des Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,54% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,65% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,88% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 47,07% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der

Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüberhinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2011							
Entwicklung des Konzerneigenkapitals							
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2011	65.520	97.929	-259	16.571	401.628	46.429	627.818
Ausschüttung						-8.048	-8.048
Dotierung Gewinnrücklagen					38.381	-38.381	0
Jahresüberschuss						36.445	36.445
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-402	-10.584	508		-10.478
Kapitalerhöhung							
Übrige Veränderungen					-815		-815
– aus at equity-Bewertung					1.450		
– aus Veränderung eigener Aktien					-2.268		
Stand 31.12.2011	65.520	97.929	-661	5.987	439.702	36.445	644.922
Stand der Available for Sale-Rücklage							5.527
Stand der Steuerlatenz-Rücklage							460

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2011 der Emittentin)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2012							
Entwicklung des Konzerneigenkapitals							
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklage	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital

Stand 1.1.2012	65.520	97.929	-661	5.987	439.702	36.445	644.922
Ausschüttung						-8.034	-8.034
Dotierung Gewinnrücklagen					28.411	-28.411	0
Jahresüberschuss						40.132	40.132
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-53	8.714	-297		8.364
Kapitalerhöhung							
Übrige Veränderungen					2.902		2.902
– aus at equity-Bewertung					612		
– aus Veränderung eigener Aktien					1.897		
Stand 31.12.2012	65.520	97.929	-714	14.701	470.718	40.132	688.286
Stand der Available for Sale-Rücklage							15.094
Stand der Steuerlatenz-Rücklage							-393

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2012 der Emittentin)

GELDFLUSSRECHNUNG			
Entwicklung der Zahlungsströme			
	in TEUR	2012	2011
Jahresüberschuss vor Fremdanteilen		40.132	36.445
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:			
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen		42.017	36.475
– Veränderungen der Rückstellungen		7.516	-1.628
– Veräußerungsgewinne und -verluste		-1.965	-4.510
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen		-12.281	13.343
Zwischensumme		75.419	80.125
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:			
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair Value-Option		-279.668	-126.271
– Handelsaktiva		107	64
– Übrige Aktiva		4.476	-14.648
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden		70.337	146.895
– Verbriefte Verbindlichkeiten		124.928	50.815
– Handelspassiva		-109	-99
– Rückstellungen und Sonstige Passiva		-29.223	7.065
Cashflow aus operativer Tätigkeit		-33.733	143.946
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:			
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen		269.506	130.781
Mittelabfluss durch Investitionen in:			
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen		-208.248	-290.504
– Erwerb von Tochtergesellschaften		0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit		61.258	-159.723
Kapitalerhöhungen		0	0

Dividendenzahlungen	-8.034	-8.048
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	-23.722	-5.278
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-31.756	-13.326
Zahlungsmittelstand zum Ende der Vorperiode	85.819	114.922
Änderung Konsolidierungskreis		
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-33.733	143.657
Cashflow aus Investitionstätigkeit	61.258	-159.723
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-31.756	-13.326
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand	161	289
Zahlungsmittelstand zum Ende der Periode	81.749	85.819
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden		
– Gezahlte Ertragsteuern	7.460	6.015
– Erhaltene Zinsen	211.093	214.223
– Gezahlte Zinsen	94.064	87.051
– Erhaltene Dividenden	1.018	904

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2011 - 2012)

3.11.2. Jahresabschluss

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte und Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2011 auf Seite 152f, im Geschäftsbericht 2012 auf Seite 141f ersichtlich.

3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Entfällt; Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen.

3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2012 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für den Konzernjahresabschluss 2012 datiert mit 14.3.2013.

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Entfällt; Es wurden seit dem letzten geprüften Jahresabschluss keine viertel- oder halbjährlichen Finanzzahlen veröffentlicht.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Gegen die BKS Bank AG gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der BKS Bank AG und/oder des BKS-Konzerns auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der BKS Bank AG sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2012), zu keinen wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition des BKS-Konzerns gekommen.

3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR

3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS-Konzern at equity konsolidiert.

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft („3BV-AG“), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung Kapital- und Sachversicherungen. Mit der Generali Versicherung werden über die 3BV-AG jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG bezüglich Kapitalversicherungen (Prämiensumme) - getrennt nach Einmalerläge und laufende Prämie - vereinbart. Eine entsprechende Zielvereinbarung wird jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr abgeschlossen. Die Generali Versicherung ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und die Emittentin jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital der 3BV-AG von EUR 7,5 Mio.

Die Drei Banken EDV Gesellschaft mbH wurde 1992 als Tochter der Oberbank, der BTV und der BKS Bank AG zum Zweck des gemeinsamen Betriebs des operativen Rechenzentrums und der Entwicklung von IT-Anwendungen gegründet. In einem wesentlichen Reorganisations-schritt wurden 2006 die Prozesse der Erstellung und Pflege von IT-Anwendungen optimiert und die Aufgaben der 3 Banken EDV Gesellschaft mbH auf den Betrieb und die Wartung aller IT-Anwendungen und die Verantwortung für Standards, Methoden und IT-Security ausgeweitet. Die Anteile der BKS Bank AG an der 3 Banken EDV Gesellschaft mbH betragen 30 Prozent.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Es erfolgt keine Zielvereinbarung für Bausparfinanzierungen. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,91% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Mit 1.1.1997 schloss die Emittentin gemäß § 15 Pensionskassengesetz einen Vertrag mit der BVP Pensionskassen AG – nunmehr VBV Pensionskassen AG – zur Sicherung der Pensionsansprüche der MitarbeiterInnen bzw. der pensionsfähigen Jahresbezüge an die Pensionskasse ab. Damit werden für Leistungsberechtigte Anwartschaften auf Alterspension, vorzeitige Alterspension, Berufsunfähigkeitspension bzw. Berufsunfallpension und für Hinterbliebene Witwen- bzw. Witwer- und Waisenspension gewährt. Am 1.12.1999 wurde der „Auslagerungs KV“ abgeschlossen, der die Auslagerung der bis 31.12.1996 erworbenen Pensionsansprüche der aktiven MitarbeiterInnen zum Inhalt hat. Durch eine einmalige Zielübertragung wurde mit der Auslagerung der Pensionsanwartschaften im Bereich der Alterspension, der vorzeitigen Alterspension sowie der davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen für den betroffenen Dienstnehmerkreis auf ein beitragsorientiertes Pensionsmodell umgestellt.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des BKS-Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BKS-Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Nichtdividendenwertgläubigern aus den Nichtdividendenwerten nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

3.14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro), kostenlos eingesehen werden und stehen auf der Homepage der

Emittentin unter „Investor Relations“
[http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER UNS/Investor Relations/index.jsp](http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNSI/Investor_Relations/index.jsp) zur Verfügung:

- a) dieser Prospekt;
- b) die Satzung der Emittentin;
- c) der Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 14.3.2013, Seiten 141-142 des Konzernjahresabschlusses) und der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 14.3.2012, Seiten 152-153 des Konzernjahresabschlusses);
- d) die Geschäftsberichte der Emittentin 2011 und 2012;

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

4.1. Verantwortliche Personen

4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die BKS Bank AG (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

4.2. Risikofaktoren

4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

4.3. Grundlegende Angaben

Dieser Prospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmeregelungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Zulassung zum geregelten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision, über die im Konditionenblatt infor-

miert wird. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und sonstigen nachrangigen Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Typ/Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte): sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale (ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen), deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale (ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen), deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Aktie(n), Aktienkörbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) § 23 Absätze 7, 8 und 8a BWG betreffend Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist - jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]

- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der BKS Bank AG (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU oder
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeinweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der BKS Bank AG geführt wird.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung

4.4.4. Währung der Wertpapieremission

Sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist, werden die Nichtdividendenwerte in Euro (EUR) begeben. Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zinsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs. 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die BKS Bank AG zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht-nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)

Nicht-nachrangige Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den Nachrangigen Nichtdividendenwerte im Rang nachstehen – gleichrangig sind.

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt in allen zuvor genannten Fällen, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Ergänzungskapitals über ausreichende Eigenmittel verfügt, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

Ad b) Die Zinsen müssen im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß UGB und BWG gedeckt sein.

Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn wird wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug):

Variante 1: Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorange-

hende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein; oder

Variante 2: Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten wird im Detail geregelt:

- zeitlicher Bezug der Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn (Angabe Variante 1 oder 2)
- gegebenenfalls Nachzahlung von Zinsrückständen
- gegebenenfalls genaue Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte (zB. Vereinbarung eines Kündigungsrechtes gemäß lit e).

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Ergänzungskapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals nicht überschreiten.

Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Nichtdividendenwerte wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden oder wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von Nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren; die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Nachrangigen Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind;
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Nichtdividendenwerte oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Nichtdividendenwerten ausgeschlossen ist.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von Nachrangigem Kapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Nichtdividendenwerte wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG (siehe Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG oben lit. b) bis e));
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

New Style Tier 2 Notes nach CRR (gilt erst nach dem Inkrafttreten der CRR)³

Unter New Style Tier 2 Notes nach CRR sind jene Nichtdividendenwerte zu verstehen, die nachrangig im Sinne des Kapitels „Tier 2 items“ in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) sind, wie vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet, in der jeweils geltenden Fassung und die die folgenden Bedingungen (auf Basis des konsolidierten Entwurfes der CRR vom 26. März 2013 des Rates der Europäischen Union) erfüllen:

- a) Die Laufzeit der New Style Tier 2 Notes beträgt mindestens fünf Jahre. Derartige Nichtdividendenwerte können vorbehaltlich der Absätze (c) und (f) unten nur gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn das Emissionsdatum mindestens fünf Jahre zurückliegt. In jedem Fall kann das Kündigungsrecht nur im alleinigen Ermessen der Emittentin ausgeübt werden;
- b) Die Bedingungen der New Style Tier 2 Notes dürfen keinerlei Anreiz zur Rückzahlung (ganz- oder teilweise) ihres Nominale durch die Emittentin vor Ablauf der festgelegten Laufzeit enthalten;
- c) Weder die Emittentin noch die Bedingungen der New Style Tier 2 Notes geben ausdrücklich oder stillschweigend zu verstehen, dass die Nichtdividendenwerte (ganz oder teilweise) vor Ablauf der festgelegten Laufzeit von der Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.
- d) Die Höhe der Zinszahlungen darf nicht auf Basis der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder ihres Mutterkonzerns geändert werden;

³ Zum Datum des Prospekts ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments ist vom 26. März 2013. Zum Datum des Prospekts ist nicht absehbar, wann die CRR in Kraft treten wird, dies kann auch erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts sein.

- e) Die New Style Tier 2 Notes sind weder besichert noch garantiert durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, den Mutterkonzern der Emittentin oder dessen Tochtergesellschaften oder eine andere Person oder Körperschaft, die mit den vorgenannten Personen oder Körperschaften in einer Verbindung steht, so dass der Rang von Ansprüchen aus New Style Tier 2 Notes verbessert wird, noch finden andere Vereinbarungen auf die New Style Tier 2 Notes Anwendung, die den Rang von Ansprüchen aus New Style Tier 2 Notes verbessern;
- f) New Style Tier 2 Notes dürfen (ganz oder teilweise) nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde (wie in der CRR definiert) vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn
 - i. Der Betrag, der zurückgezahlt oder zurückgekauft werden soll, zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - ii. der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung oder Rückkauf (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würden; oder
 - iii. Im Falle einer Kündigung, Rückzahlung oder eines Rückkaufes vor Ablauf der in (a) vorgeschriebenen fünfjährigen Mindestlaufzeit, eine der in den obigen Absätzen (i) oder (ii) festgelegten Voraussetzungen erfüllt ist und
 - es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringer Qualität neu eingestuft würden; oder
 - es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderungen in der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt;
- g) Die Inhaber der New Style Tier 2 Notes haben keinerlei Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrages zu beschleunigen.
- h) Forderungen auf den Kapitalbetrag der New Style Tier 2 Notes sind den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin vollständig nachrangig.

Der Rang einer BKS Bank AG-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw als New Style Tier 2 Notes nach Inkrafttreten der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital / Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw als New Style Tier 2 Notes angerechnet werden können.

4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten oder aus diesen bestimmbaren Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zahlungen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

— ***Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;***

— **Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.**

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

— **Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,**

— **Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,**

— **Name der Berechnungsstelle.**

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen ist bei Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (siehe auch oben Punkt 4.4.5. unter „Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG“) an die gesetzliche Bedingung geknüpft, dass die Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Werden Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte begeben, wird dies im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Das jeweilige Konditionenblatt legt weiters fest, ob die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen eine Nachzahlungsverpflichtung trifft oder nicht.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bank-schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) be-triebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zins-termin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperi-ode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letz-ter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betref-fende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verscho-ben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankar-beitstag verschoben; oder

- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zins-, Kupontermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*actual/actual-ICMA*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;

- falls „30E/360“ oder „Eurobond Basis“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „30/360“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- c) mit variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Aktie(n), Aktienkörbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder

- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

Bei absolutem Indexwert:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei I_{i_t} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i_{t-k}}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -ten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right]$$

- **B: Aktie(n) - Equity Linked Notes**

Equity Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte ohne laufende Verzinsung, deren Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt (Nichtdividen-

denwerte gebunden an Aktien). Sie können zusätzlich mit einem Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

▪ C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehaltenden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und des Nichtdividendenwerts wird zu 100% getilgt.

d. Steepener Notes

Steepener Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz bzw. einem Vielfachen der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen (z. B. zwei EUR-Swap-Sätzen mit unterschiedlicher Laufzeit) errechnet. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

e. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominale. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$, und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c das Cap. Weiters sei p der Hebefaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahre für den Inflationsindex. Der Zinssatz z_t für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

f. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei $CMS i_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei $CMS j_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \{ \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzt errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzt errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen.
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: BKS Bank AG)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt, ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- *Cap*: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- *Floor*: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- *Barriere*: Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Positive Barriere: Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unterhalb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

Negative Barriere: Erst bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen oberhalb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere unterschreitet.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen eines bestimmten Aktienkorbes eine positive Auswirkung auf die Verzinsung des Nichtdividendenwerts haben („negative Kurswette“). Dabei wird vereinbart, dass die Entwicklung des Aktienkorbes erst dann relevant ist, wenn dieser eine Barriere von X unterschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X unterschreitende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt.

Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des Aktienkorbes berücksichtigt, also auch jener Teil über X.

Positive und negative Barrieren können auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass die Verzinsung davon abhängt, dass der Wert eines bestimmten Aktienkorbes entweder unter eine bestimmte Barriere X fällt oder eine bestimmte Barriere Y überschreitet. Seitwärtsbewegungen zwischen X und Y wären daher negativ für den Wert der Anlage.

- *Auf- und Abschläge:* Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Aktienkorbes abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- *Zielkupon:* Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- *Multiplikatoren und Hebelfaktoren:* Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugute kommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Stellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der BKS Bank AG weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission der BKS Bank AG beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalen-

dertag („Laufzeitende“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird im Konditionenblatt angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der BKS Bank AG können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- g) Kündigung im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten
- h) Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- i) Kündigung im Fall von New Style Tier 2 Notes gemäß CRR⁴

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden immer zumindest zum Nominale getilgt, ausgenommen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen.

ad a) und b) Zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig/ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

⁴ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen der BKS Bank AG zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlung

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; Nominale [Betrag] [EUR/Währung] / [Anzahl] Stück)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlungen

ad c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Alle Inhaber der Nichtdividendenwerte gemeinsam

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen

- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
- Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt

- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Kündigung im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) können Kündigungsrechte im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten vorsehen. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Im jeweiligen Konditionenblatt wird festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Art der Rückzahlung
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Auszahlung von Stückzinsen

ad h) Kündigung im Fall des Nachrangigen Kapitals

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. h)) können Kündigungsrechte im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten vorsehen. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Im jeweiligen Konditionenblatt wird festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Art der Rückzahlung

- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Auszahlung von Stückzinsen

ad i) Kündigung im Fall von New Style Tier 2 Notes gemäß CRR⁵

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. i)) können Kündigungsrechte im Fall von New Style Tier 2 Notes vorsehen. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Im jeweiligen Konditionenblatt wird festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Art der Rückzahlung
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Auszahlung von Stückzinsen

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Equity Linked Notes und CMS-Linked Notes

Bei Equity Linked Notes

Variante 1:

Seien A_{i,t_j} der Kurswert der i -ten Aktie zum Zeitpunkt t_j wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Aktien $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte. Weiters sei A_{i,t_0} der Startkurs der i -ten Aktie. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei S_{t_j} die Schranke im j -ten Jahr. Es gelte weiter, dass der Wert des Aktienbasket zum Anfang 1 (100%) ist. Die Performance P_{t_j} des Aktienbasket errechnet sich im j -ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

Sollte die Performance P_{t_j} im j -ten Jahr größer sein als S_{t_j} , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance P_{t_j} in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung.

Weiters seien $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch

⁵ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{it_j}}{A_{it_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Variante 2:

$A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{max1t_j}}$ und $A_{i_{max2t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{max1t_j}}, A_{i_{max2t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{it_j}}{A_{it_0}}$$

$$T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Variante 3:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t(j+1)} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i t_j}}{A_{i t_0}}$$

Sei weiter u eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend:

Wenn $P_{t_j} < u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn $P_{t_j} \geq u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\}$$

Bei CMS-Linked Notes

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eigene Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nicht-

dividendenwerte gehalten, wiederum verkauft oder, eingezogen werden. Im Falle einer Einziehung von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten hat die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich zu beschaffen.

Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital aus eigener Emission dürfen jeweils 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, Nachrangigen Kapitals und Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals nicht übersteigen (§ 23 Abs. 16 BWG).

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [] Stellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nichtdividendenwerten mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des (der) zugrunde liegenden Basiswertes (Basiswerte) am Kassa- und Terminmarkt und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Ein-

gang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerte inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs. 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2013 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 180 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 28.11.2012 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 230 Mio. aufzustoßen.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Zinssatz und Volumen werden durch die Fachabteilungen Global Financial Markets und Private Banking & Asset Management fixiert.

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Siehe Musterkonditionenblatt 4.4.12.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;**
- b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für Privatanleger.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010 veröffentlicht am 30.12.2010), auf das Abgabenänderungsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 76/2011 veröffentlicht am 01.08.2011) und auf das Budgetbegleitgesetz 2012 (BGBl I Nr 112/2011 veröffentlicht am 07.12.2011) verwiesen („neue Rechtslage“). Zur neuen Rechtslage existieren gegenwärtig – abgesehen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2011 (G 18/11) – weder Judikatur noch ausführliche Richtlinien des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Nichtdividendenwerten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der

Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Aufgrund der neuen Rechtslage wurde unter anderem im EStG für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime für Nichtdividendenwerte mit Wirkung ab 1. April 2012 eingeführt.

Nichtdividendenwerte

Für entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte gilt Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen), aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Nichtdividendenwerten aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank,

wenn der Depothaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Seit 1. April 2012 gilt für Kapitalvermögen (Nichtdividendenwerte) eine neue Verlustverrechnung:

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Seit 1. Jänner 2013 hat das depotführende österreichische Kreditinstitut diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen. Für die im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 erzielten Einkünfte hat das depotführende Kreditinstitut den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen.

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Nichtdividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung ist seit dem 1. April 2012 in Kraft.

Für Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte, § 30 EStG alt) sind auf entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte nicht mehr anwendbar.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Seit dem 1. April 2012 kann auch eine Befreiungserklärung hinsichtlich des KESt-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne) abgegeben werden. Die Einkünfte aus den Nichtdi-

videndenwerten werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei Letzteren ist seit 1. April 2012 keine Hebelmeldungen mehr erforderlich. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Punkt „Nichtdividendenwerte“ verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Nichtdividendenwerte zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Seit dem 1. April 2012 unterliegen die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungssagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der

Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Anstelle der EU-Quellensteuer kann es auch zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) kommen, sofern der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) nicht auch seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzliche schriftliche Erklärungen abgeben, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ angeführt sind.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, einschließlich der Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Nichtdividendenwerten in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 öEStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Nichtdividendenwerte auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 Abs 3 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt seit 1.7.2011 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem Eu-

QuSt-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)

Für Emissionen der BKS Bank AG wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

4.4.15. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR oder können lediglich für mindestens 100 000 EUR pro Wertpapier erworben werden.

Siehe Punkt 4.4.7. zu Zinszahlungen und Punkt 4.4.8. zu Tilgungszahlungen abhängig von einem Basiswert.

4.4.16. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.17. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.18. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt, und Angaben des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.19. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genaue Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

4.4.20. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.21. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genaue Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

4.4.22. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

4.4.23. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Im Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission der BKS Bank AG) wird die im Abschnitt „Angaben zu den Nichtdividendenwerten“ (Abschnitt 4.) dieses Prospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt der BKS Bank AG einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexen) wird bei der BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG beträgt 180.000.000,00 EUR mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 230.000.000,00. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. Die Zeichnungsfrist ist jedoch mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospektes begrenzt. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der BKS Bank AG durch andere (Banken) erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbe-

freierungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.5.1.5.).

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der

Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann nur nach Notifikation durch die FMA erfolgen. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a. KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabepreis (bei Einmalemissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Link http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/PRIVATKUNDEN/SparenundWertpapiere/Wertpapiere/Aktuelle_Angabote/index.jsp veröffentlicht.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die BKS Bank AG, Klagenfurt. Weitere / eine andere Zahlstelle(n) (Banken innerhalb der EU) kann / können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die ge-

gegebenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben wird / werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen der BKS Bank AG ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebs-Vereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/ Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben oder es erfolgt der Vermerk „nicht offengelegt“.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4.5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Siehe Punkt 4.4.7.

4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder
- an keiner Börse

zu beantragen. Über eine jeweilige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses

Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits zahlreiche Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG bzw. sind in den Handel zum als Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor.

4.7. Zusätzliche Angaben

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen

worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

4.7.6. Im Prospekt ist anzugeben ob der Emittent die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat der Emittent die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat er im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin bietet hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebsbehandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und allfällige weitere Mitgliedstaaten des EWR, in die dieser Prospekt notifiziert wird.

5.1.5. alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant

Sollten zusätzlich zu den in in Punkt 5.1.1. erwähnten Vereinbarungen mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, daß für den Fall, daß ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin bietet den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts an.

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks.at/UEBER_UNE/Investor_Relations/index.jsp veröffentlicht.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, daß jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, daß er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

EUR 180 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 230 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 11.04.2013

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNS/Investor_Relations/index.jsp veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerte bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Volltext-Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblattes erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

	<input type="radio"/> via OeKB <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream <input type="radio"/> []
4.4.4. Wahrung der Wertpapieremission	<input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Wahrung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschlielich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen konnen oder das Wertpapier derzeitigen oder kunftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen konnen. Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> nicht nachrangig („senior“) <input type="radio"/> nachrangig iSd § 45 Abs.4 BWG („subordinated“) <input type="radio"/> Erganzungskapital iSd § 23 Abs.7 BWG <input type="radio"/> Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8 BWG <input type="radio"/> Kurzfristiges Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8a BWG <input type="radio"/> New Style Tier 2 Notes nach CRR ⁶ <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> offentlicher Deckungsstock
Bei Erganzungskapital-Nichtdividendenwerten einfugen: Zeitlicher Bezug Nachzahlung ausgefallener Zinsen	Variante 1: <input type="radio"/> Deckung im Ausschuttungsfahigen Gewinn des vorangegangenen Geschaftsjahres Variante 2: <input type="radio"/> zeitanteilige Deckung im Ausschuttungsfahigen Gewinn des vorangegangenen Geschaftsjahres und des laufenden Geschaftsjahres <input type="radio"/> Nein (nicht kumulativ) <input type="radio"/> Ja (kumulativ)
4.4.7. Zinssatz mit Bestimmungen zur Zinsschuld Nachzahlungsverpflichtung der Emit-	

⁶ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

tentin	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Verzinsungsbeginn	[Datum]
Verzinsungsende	[Datum]
Zinstermin(e)	[Datum, Datum, ...]
Zinszahlung	<input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [andere Regelung]
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:	<input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert
Zinsperioden	<input type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig <input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> periodisch [] <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> periodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> einmalige Zinszahlung []

<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention <input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360
<p>Zinssatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> [Zahl] % p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Von [Datum] bis [Datum]: <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Von [Datum] bis [Datum]: <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
<p>b) Variable Verzinsung Art des Basiswerts</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

<p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Endgültiger Referenzpreis</p>	<p>[] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> EURIBOR [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> Reuters [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm [] genaue Bezeichnung</p> <p>[Uhrzeit]</p> <p>[]</p> <p>[]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●]</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [Euro, %] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [Euro, %] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [Euro, %] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [Euro, %] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a./[Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p>

<p>Höchstzinssatz (Cap)</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a./[Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [•]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p> <p><input type="radio"/> [•]%</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p>	<p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 2</p> <p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$d = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p> <p>$f = [\quad]$</p> <p>$c = [\quad]$</p> <p><input type="radio"/> Variante 2</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$z_0 = [\quad]$</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p>

<p>Wenn Zinsformel 2</p>	$p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $c = [\quad]$ $k = [\quad]$ $t = [\quad]$ $n = [\quad]$ $s = [\quad]$ $c = [\quad]$ $f = [\quad]$ $k = [\quad]$ $a_t = [\quad]$ $p = [\quad]$
<p>Bei Inflation Linked Notes</p>	$t = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $c = [\quad]$ $k = [\quad]$
<p>Bei CMS-Linked Notes</p>	<p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p><input type="radio"/> Variante 2</p> $t = [\quad]$ $i = [\quad]$ $j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $c = [\quad]$ $z_z = [\quad]$
<p>Rundungsregeln</p>	<p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [<input type="text"/>] Stellen</p>

<p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p>Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Stellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>b) Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p> <p>Tilgungstermine</p>	<p><input type="radio"/> Verlosung von Serien</p> <p><input type="radio"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p>

<p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse bei variabler Verzinsung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> teilweise</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [•]%</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [•]%</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>[]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise</p>

<p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse bei variabler Verzinsung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse bei variabler Verzinsung</p> <p>Kündigungsvolumen</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []%</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise</p>

	$n = [\quad]$ $m = [\quad]$ $a_i = [\quad]$ $S_{t_j} = [\quad]$ $p = [\quad]$
Wenn Variante 2	$a_i = [\quad]$ $m = [\quad]$ $t_j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $n = [\quad]$
Wenn Variante 3	$n = [\quad]$ $a_j = [\quad]$ $u = [\quad]$ $p = [\quad]$ $m = [\quad]$ $t_j = [\quad]$
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	$t = [\quad]$ $z_z = [\quad]$
4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen. Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a. <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt [\quad]
4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	[\quad]
4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wert-	[\quad]

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Volltext-Emissionsbedingungen im Wesentlichen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbefähigte Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Die jeweiligen Volltext-Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG.

Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem 180 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 230 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 11.04.2013 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmal-emission] [ab [Datum] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / BKS Bank AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei nachrangigen und Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte

Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den Nachrangigen Nichtdividendenwerten im Rang nachstehen - gleichrangig sind.]

[Bei New Style Tier 2 Notes einfügen:⁸

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmal] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) , 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.

⁸ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

[Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe) bis [Buchstabe)) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe) bis [Buchstabe)) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.]]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Re-

ferenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zins-berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils ein-

schließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [(zuzüglich / abzüglich) [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

c = Cap

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]]

[Wenn Variante 2:

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t_0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 $I_{i,t}$ = der Wert des
 i –ten definierten Index
 zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i –iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbe-

reit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365

(Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe) bis [Buchstabe) bestimmten Zinssatz [(zuzüglich / abzüglich) [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absät-

zen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \{ \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

$CMS i_t$ = der Constant Marturiy Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Marturiy Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 0, 1, \dots, m$.

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Marturiy Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Marturiy Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots$,

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon ist , wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzt errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzt errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365

(Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten mit Verzinsung einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die anteiligen Zinsen für das laufende Geschäftsjahr werden dann nicht ausbezahlt, wenn mit einem ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Ausgefallene Zinsen werden [nachgezahlt (kumulativ) / nicht nachgezahlt (nicht kumulativ)].

[Im Falle von kumulativen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese kumulativ im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der Nichtdividendenwerte haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der Nichtdividendenwerte entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum] /, die Nichtdivi-

dendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Equity / CMS] Linked Notes] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Rückzahlung der Nichtdividendenwerte bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Rückzahlung der Nichtdividendenwerte bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen. Die Nichtdividendenwerte dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]

[Im Falle von Equity Linked Notes einfügen:

Wenn Variante 1:

A_{it_j} = der Kurswert der i –ten Aktie zum Zeitpunkt t_j wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Aktien $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte.

A_{it_0} = der Startkurs der i –ten Aktie.

a_i = die Gewichtung des i –iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei S_{t_j} die Schranke im j –ten Jahr.

Der Wert des Aktienbasket ist zum Anfang 1 (100%).

Die Performance P_{t_j} des Aktienbasket errechnet sich im j –ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{it_j}}{A_{it_0}}$$

Sollte die Performance P_{t_j} im j –ten Jahr größer sein als S_{t_j} , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance P_{t_j} in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j –ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\} \quad \mathbf{I}$$

[Wenn Variante 2:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i,t_j}}{A_{i,t_0}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\} \quad \mathbf{I}$$

[Wenn Variante 3:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter u eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend:

Wenn $P_{t_j} < u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn $P_{t_j} \geq u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\}$$

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

§ 7 Börseeinführung

[Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregeltten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

oder:

[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum

Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.7 Z 5 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung der Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] (i) nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung der Nachrangigen Nichtdividendenwerte zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) und (ii) im Falle einer Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an die Gläubiger führt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und (iii) wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert; zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.8 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Die Aufrechnung des Anspruches auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei New Style Tier 2 Notes gemäß CRR einfügen:⁹

[Wenn Kündigungsvariante 1 gilt:

⁹ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] nach Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder (ii) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde.]

[Wenn Kündigungsvariante 2 gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf von fünf Jahren und nach vorheriger Zustimmung der FMA vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn (i) entweder A) der Rückzahlungsbetrag zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder B) wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde; und (ii) entweder Y) es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringerer Qualität neu eingestuft würden; oder Z) es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderung der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt.]

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen: Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses kann die Emittentin nach vorheriger Kündigungsmitteilung gemäß § 13 gegenüber den Nichtdividendenwerte inhabern die Nichtdividendenwerte ganz und nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vorzeitig zurückzahlen. Eine solche Kündigungsmitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines solchen Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen. "Kapital-Aberkennungs-Ereignis" meint (i) wenn als Folge einer Abänderung oder Änderung des BWG, die am Tag der Emission der Nichtdividendenwerte für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR das ausstehende Gesamtnominale der Nichtdividendenwerte völlig von der Aufnahme in das New Style Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum

Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirkt. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [BKS Bank AG / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]

[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die

Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;

- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekarische Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs. 7 BWG einfügen:

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den Ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies nach diesen Emissionsbedingungen zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutgruppe auch nach Kündigung des Ergänzungskapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß lit b) oben wird wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug): [Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorangehende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im Ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein / Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im Ausschüttungsfähigen Gewinn des

vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.]

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und werden für Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Ausgefallene Zinsen werden [nachgezahlt (kumulativ) / nicht nachgezahlt (nicht kumulativ)].

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit e) wird in § 8 Kündigung vertraglich vereinbart.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs. 8 BWG einfügen:

Nachrangiges Kapital im Sinne von § 23 Abs 8 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, wird eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorgesehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Nichtdividendenwerte wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden oder wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von Nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Nachrangigen Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.
- b) die Bedingungen enthalten keine Klauseln, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Nichtdividendenwerte oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge halten die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich fest;
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden wird so gewählt, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Nichtdividendenwerte ausgeschlossen ist.

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit a) wird in § 8 Kündigung vertraglich vereinbart.]

[Bei New Style Tier 2 Notes gemäß CRR einfügen:¹⁰

Unter New Style Tier 2 Notes sind Nichtdividendenwerte zu verstehen, die nachrangig im Sinne des Kapitels „Tier 2 items“ in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

¹⁰ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) sind, wie vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet, in der jeweils geltenden Fassung, und die die folgenden Bedingungen (die auf dem am 26. März 2013 vom Europäischen Parlament veröffentlichten CRR-Entwurf basieren):

- a) Die Laufzeit der New Style Tier 2 Notes beträgt mindesten fünf Jahre. New Style Tier 2 Notes können vorbehaltlich der Absätze c) und f) unten nur (ganz oder teilweise) gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die ursprüngliche Zeitspanne von fünf Jahren abgelaufen ist. In jedem Fall kann ein Kündigungsrecht nur im alleinigen Ermessen der Emittentin ausgeübt werden.
- b) ungeachtet der obigen Ausführungen, beinhalten die Emissionsbedingungen der New Style Tier 2 Notes keinerlei Anreiz zur Rückzahlung (ganz oder teilweise) ihres Nominale durch die Emittentin vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit;
- c) Weder die Emittentin noch die Emissionsbedingungen der New Style Tier 2 Notes geben ausdrücklich oder stillschweigend zu verstehen, dass die New Style Tier 2 Notes (ganz oder teilweise) vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit von der Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin;
- d) Die Höhe der Zinszahlungen unter den New Style Tier 2 Notes wird nicht auf Basis der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder ihres Mutterkonzerns geändert;
- e) Die New Style Tier 2 Notes sind weder besichert noch werden sie durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, den Mutterkonzern der Emittentin oder dessen Tochtergesellschaften oder eine andere Person oder Körperschaft, die mit den vorgenannten Personen oder Körperschaften in einer engen Verbindung steht, garantiert, so dass der Rang von Ansprüchen aus den New Style Tier 2 Notes verbessert wird, noch finden andere Vereinbarungen auf die New Style Tier 2 Notes Anwendung, die den Rang von Ansprüchen aus den New Style Tier 2 Notes verbessern; und
- f) New Style Tier 2 Notes dürfen (ganz oder teilweise) nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde (wie in der CRR definiert) vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn
 - a. der Betrag der zurückgezahlt oder zurückgekauft werden soll, zuvor oder gleichzeitig durch andere Eigenmittelinstrumente mit einem zumindest gleichwertigen oder höherwertigen Status, wie er von der CRR den New Style Tier 2 Notes zugewiesen ist, ersetzt wurde und die Bedingungen dieser neuen Eigenmittelinstrumente für die Ertragskraft der Emittentin tragfähig sind, oder
 - b. der FMA nachgewiesen wird, dass die Eigenmittel der Emittentin nach Rückzahlung oder Rückkauf (im Ganzen oder in Teilen) der New Style Tier 2 Notes die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR übersteigen würde; oder
 - c. Im Falle einer Kündigung, Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor Ablauf der in Absatz a) vorgeschriebenen fünfjährigen Mindestlaufzeit, einer der in den obigen Absätzen a oder b festgelegten Voraussetzungen erfüllt ist und
 - i. es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) der New Style Tier 2 Notes gibt, die wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie nicht länger als Eigenmittel einzustufen wären oder als Eigenmittel von geringerer Qualität neu eingestuft würden; oder

- ii. es eine bezogen auf die New Style Tier 2 Notes erhebliche Änderung der anwendbaren steuerlichen Behandlung (die zum Zeitpunkt der Ausgabe vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen ist) gibt;
- g) die Inhaber der New Style Tier 2 Notes haben keinerlei Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen;
- h) Forderungen auf den Kapitalbetrag der New Style Tier 2 Notes sind den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig nachrangig.

[Eine Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der obigen Bestimmungen wird in § 8 Kündigung vertraglich vereinbart.]

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

- 3) Eine Einziehung kann nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat.
- 4) Gemäß § 23 Abs 16 BWG darf der Rückkauf von [Ergänzungskapital / Nachrangigem Kapital] aus eigener Emission 10% des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals und Nachrangigen Kapitals nicht übersteigen.]

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www.bks.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

¹¹§ 16 Marktstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:]

Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgeblichen Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und ver-

¹¹ Nur anwendbar bei Derivativen Nichtdividendenwerten.

öffentlich wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viert-nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.]

[Bei einem Inflationsindex einfügen:

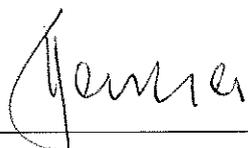
Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahe-kommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie in den Final Terms spezifiziert zurückgezahlt.]

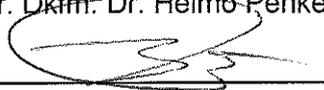
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin



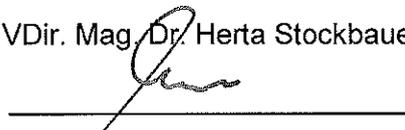
GenDir. Dkfm. Dr. Heimo Penker



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Wolfgang Mandl

Klagenfurt, am 11.4.2013

ANHANG./1 – Liste der Finanzintermediäre

Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.	Liechtensteinstraße 111-115	1091	Wien
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	Promenade 11-13	4021	Linz
Allianz Investmentbank AG	Hietzinger Kai 101-105	1130	Wien
Alpenbank Aktiengesellschaft	Kaiserjägerstraße 9	6020	Innsbruck
Alpenländische Garantie Gesellschaft m.b.H.	Hauptplatz 10-11	4010	Linz
American Express Austria Bank GmbH	Kärntner Straße 21-23	1010	Wien
Attergauer Raiffeisenbank reg.Gen.m.b.H.	Attergaustraße 38a	4880	St.Georgen
Austria Wirtschaftsservice GmbH	Ungargasse 37	1030	Wien
Autobank Aktiengesellschaft	Ungargasse 64	1030	Wien
Bank Austria Real Invest GmbH	Lassallestraße 5	1020	Wien
Bank Austria Wohnbaubank AG	Lassallestraße 1	1020	Wien
Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft	Kolingasse 4	1090	Wien
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	Stadtforum	6020	Innsbruck
Bank Gutmann Aktiengesellschaft	Schwarzenbergplatz 16	1010	Wien
Bank Vontobel Österreich AG	Rathausplatz 4	5020	Salzburg
Bank Winter & Co. AG	Singerstraße 10	1010	Wien
bankdirekt.at AG	Europaplatz 1a	4020	Linz
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG	Schwarzstraße 1	5024	Salzburg
Bankhaus Krentschker & Co. Aktiengesellschaft	Am Eisernen Tor 3	8010	Graz
Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Goldschmiedgasse 3	1010	Wien
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG	Beatrixgasse 27	1030	Wien
Bausparkasse Wüstenrot AG	Alpenstraße 70	5033	Salzburg
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Georg-Coch-Platz 2	1018	Wien
BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Georg-Coch-Platz 2	1018	Wien
Brokerjet Bank AG	Mariahilferstraße 121b	1060	Wien
Brüll Kallmus Bank AG	Burgring 16	8010	Graz
Bürgschaftsbank Salzburg GmbH	Faberstraße 18	5027	Salzburg
Capital Bank - GRAWE Gruppe AG	Burgring 16	8010	Graz
Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG	Judengasse 11	7210	Mattersburg
DC Bank AG	Rainergasse 1	1040	Wien
DenizBank AG	Thomas-Klestil-Platz 1	1030	Wien
Deutsche Bank Österreich AG	Stock im Eisen-Platz 3	1010	Wien
Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft	Rotenturmstrasse 16-18	1010	Wien
Dexia Kommunalkredit Bank AG	Fischhof 3	1010	Wien
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	Glockengasse 3, Tür 1-7	1020	Wien
direktanlage.at AG	Elisabethstraße 22	5020	Salzburg
Dornbirner Sparkasse Bank AG	Bahnhofstraße 2	6850	Dornbirn
easybank AG	Quellenstraße 51-55	1100	Wien
Erste Asset Management GmbH	Habsburgergasse 2	1010	Wien
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Graben 21	1010	Wien
Erste Group Bank AG	Graben 21	1010	Wien
EURO Invest Bank AG	Grüngasse 16/6	1050	Wien

Factor-Bank AG	Floragasse 7	1041	Wien
FGA Bank GmbH	Schönbrunner Straße 297-307	1120	Wien
Generali Bank Aktiengesellschaft	Landskronngasse 1-3	1010	Wien
Hypo Alpe-Adria-Bank AG	Alpen-Adria-Platz 1	9020	Klagenfurt
Hypo Alpe-Adria-Bank International AG	Alpen-Adria-Platz 1	9020	Klagenfurt
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Hypogasse 1	3100	St.Pölten
HYPO NOE Landesbank AG	Hypogasse 1	3100	St. Pölten
HYPO TIROL BANK AG	Meraner Straße 8	6020	Innsbruck
Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft	Neusiedler Straße 33	7000	Eisenstadt
Hypo-Wohnbaubank AG	Brucknerstraße 8	1043	Wien
IMMO-BANK Aktiengesellschaft	Stadiongasse 10	1010	Wien
Immorent-Bank GmbH	Windmühlgasse 22-24	1060	Wien
Intermarket Bank AG	Marokkanergasse 7	1030	Wien
KA Finanz AG	Türkenstraße 9	1092	Wien
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Neuer Platz 14	9020	Klagenfurt
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft	Wipplingerstraße 25	1010	Wien
Kommunalkredit Austria AG	Türkenstraße 9	1090	Wien
Kremser Bank und Sparkassen AG	Ringstraße 5-7	3500	Krems/Donau
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	Radetzkystraße 15-17	8010	Graz
LEASFINANZ Bank GmbH	Operngasse 21	1040	Wien
Lienzer Sparkasse AG	Johannesplatz 6	9900	Lienz
Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG	Kärntner Straße 28	1010	Wien
MEINL BANK Aktiengesellschaft	Bauernmarkt 2	1010	Wien
NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	Seidengasse 9-11, Top 3/1	1070	Wien
NÖ Bürgschaften GmbH	Seidengasse 9-11, Top 3/1	1070	Wien
Oberbank AG	Untere Donaulände 28	4020	Linz
Oberösterreichische KreditGarantie Gesellschaft m.b.H.	Hessenplatz 3	4010	Linz/Donau
Oberösterreichische Landesbank AG	Landstraße 38	4010	Linz
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Strauchgasse 1-3	1010	Wien
Oesterreichische Kontrollbank AG	Am Hof 4	1010	Wien
Österreichische Apothekerbank eG	Spitalgasse 31	1090	Wien
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.	Parkring 12a	1011	Wien
Österreichische Verkehrskreditbank AG	Auerspergstraße 17	1080	Wien
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Kolingasse 14-16	1090	Wien
Österreichischer Exportfonds GmbH	Strauchgasse 1-3	1010	Wien
Partner Bank AG	Goethestraße 1a	4020	Linz
PayLife Bank GmbH	Marxergasse 1B	1030	Wien
Posojilnica-Bank Bilcovs-Hodise-Skofice r.z.z.o.j. Kreditbank Ludmannsdorf-Keutschach-Schieffling		9072	Ludmannsdorf 33a
Posojilnica-Bank Borovlje-Celovec, r.z.z.o.j. Kreditbank Ferlach-Klagenfurt reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 26	9170	Ferlach
Posojilnica-Bank Pliberk r.z.z.o.j. Kreditbank Bleiburg reg.Gen.m.b.H.	Völkermarkterstraße 1a	9150	Bleiburg
Posojilnica-Bank Podjuna r.z.z.o.j. Kreditbank Jauntal reg.Gen.m.b.H.	Bleiburger Straße 6	9141	Eberndorf
Posojilnica-Bank St.Jakob v Rozu r.z.z.o.j. Kreditbank St.Jakob im Rosental reg.Gen.m.b.H.		9184	St.Jakob 14
Posojilnica-Bank Zelezna Kapla r.z.z.o.j. Kreditbank Bad Eisenkappel reg.Gen.m.b.H.		9135	Bad Eisenkappel 67

Posojilnica-Bank Zila r.z.z o.j. Kreditbank Gailtal reg.Gen.m.b.H.	Kaiser-Josef-Platz 6	9500	Villach
Privat Bank AG der Raiffeisenlandesbank Ober-österreich	Europaplatz 1a	4010	Linz
Raiffeisen Bank im Montafon reg.Gen.m.b.H.	Kirchplatz 3	6780	Schruns
Raiffeisen Bank International AG	Am Stadtpark 9	1030	Wien
Raiffeisen Bank Lurnfeld-Reisseck reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 23	9813	Möllbrücke
Raiffeisen Bank Villach reg.Gen.m.b.H.	Nikolaigasse 4	9500	Villach
Raiffeisen Bausparkasse Ges.m.b.H.	Wiedner Hauptstraße 94	1050	Wien
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1	1010	Wien
Raiffeisen Factor Bank AG	Ernst-Melchior-Gasse 24	1020	Wien
Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn - St.Johann in Tirol eGen	Speckbacherstraße 11	6380	St.Johann/Tirol
Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	Zollstraße 1	6060	Hall/Tirol
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27 - 29	2340	Mödling
Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG	Schwarzenbergplatz 3	1010	Wien
Raiffeisen Wohnbaubank AG	Am Stadtpark 9	1030	Wien
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	Am Stadtpark 9	1030	Wien
Raiffeisenbank Absam eGen	Salzbergstraße 64	6067	Absam
Raiffeisenbank Abtenau-Russbach reg.Gen.m.b.H.	Markt 49	5441	Abtenau
Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung eGen	Achenkirch 387a	6215	Achenkirch
Raiffeisenbank Admont eGen	Hauptstraße 33	8911	Admont
Raiffeisenbank Alberschwende reg.Gen.m.b.H.	Hof 18	6861	Alberschwende
Raiffeisenbank Alpbach eGen	Alpbach 177	6236	Alpbach
RAIFFEISENBANK ALTACH eGen	Achstraße 10	6844	Altach
Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 155	5541	Altenmarkt
Raiffeisenbank Althofen-Gutfaring reg.Gen.m.b.H.	Kreuzstraße 15	9330	Althofen
Raiffeisenbank am Bodensee reg.Gen.m.b.H.	Seestraße 1	6971	Hard
Raiffeisenbank am Hofsteig reg.Gen.m.b.H.	Kellhofstraße 12	6922	Wolfurt
Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs eGen	Raiffeisenplatz 1	3300	Amstetten
Raiffeisenbank Anger-Puch-Koglhof eGen	Südtirolerplatz 2	8184	Anger
Raiffeisenbank Anif-Niederalm reg.Gen.m.b.H.	Aniferstraße 12	5081	Anif
Raiffeisenbank Annaberg-Lungötz reg.Gen.m.b.H.		5524	Annaberg im Lammertal 125
Raiffeisenbank Anthering reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 6	5102	Anthering
Raiffeisenbank Apetlon reg.Gen.m.b.H.	Kirchengasse 1	7143	Apetlon
Raiffeisenbank Arnoldstein reg.Gen.m.b.H.	Gemeindeplatz 2	9601	Arnoldstein
Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und Imsterberg reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 76	6471	Arzl/Pitztal
Raiffeisenbank Aspach-Wildenau reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 3	5252	Aspach i.l.
Raiffeisenbank Attersee-Nord reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	4863	Seewalchen am Attersee
Raiffeisenbank Attersee-Süd reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 50	4865	Nussdorf am Attersee
Raiffeisenbank Au reg.Gen.m.b.H.	Lisse 94	6883	Au
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen	Hauptstraße 78	2214	Auersthal
Raiffeisenbank Bad Häring, Schwoich eGen	Dorfstraße 6	6323	Bad Häring
Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klöch eGen	Halbenrainer Straße 2	8490	Bad Radkersburg
Raiffeisenbank Bad Wimsbach-Neydharting	Markt 23	4654	Bad Wimsbach

reg.Gen.m.b.H.			
Raiffeisenbank Bergheim reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 37	5101	Bergheim
Raiffeisenbank Berndorf-Seeham reg.Gen.m.b.H.	Franz-Xaver-Gruber-Platz 2	5165	Berndorf
Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth eGen	Poysdorfer Straße 3a	2143	Großkrut
Raiffeisenbank Bezau-Mellau-Bizau reg.Gen.m.b.H.	Platz 398	6870	Bezau
Raiffeisenbank Birkfeld - Oberes Feistritztal eGen	Hauptplatz 2	8190	Birkfeld
Raiffeisenbank Bischofshofen reg.Gen.m.b.H.	Franz-Mohshammer-Platz 7	5500	Bischofshofen
Raiffeisenbank Bleiburg reg.Gen.m.b.H.	10. Oktober-Platz 13	9150	Bleiburg
Raiffeisenbank Bludenz reg.Gen.m.b.H.	Werdenbergerstraße 9	6700	Bludenz
Raiffeisenbank Bramberg reg.Gen.m.b.H.	Kirchenstraße 8	5733	Bramberg
Raiffeisenbank Brandenburg eGen	Brandenburg 20	6234	Brandenburg
Raiffeisenbank Breitenau eGen	St.Jakob 1	8614	Breitenau am Hochlantsch
Raiffeisenbank Brixen im Thale reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 92	6364	Brixen/Thale
Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum reg.Gen.m.b.H.	Friedrich Wilhelm Raiffeisenplatz 1	2460	Bruck/Leitha
Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun reg.Gen.m.b.H.	Glocknerstraße 6	5671	Bruck/Glockner
Raiffeisenbank Brückl-Eberstein-Klein St.Paul-Waisenberg reg.Gen.m.b.H.	Hüttenbergerstraße 1	9371	Brückl
Raiffeisenbank Buch, Gallzein und Strass reg.Gen.m.b.H.		6220	Buch in Tirol 108 a
Raiffeisenbank Dechantskirchen-Pinggau eGen	Dechantskirchen 26	8241	Dechantskirchen
RaiffeisenBank Defereggental eGen	Innerrotte 38	9963	St.Jakob
Raiffeisenbank Deutschlandsberg eGen	Raiffeisenstraße 1	8530	Deutschlandsberg
Raiffeisenbank Dienten reg.Gen.m.b.H.	Dorf 22	5652	Dienten
Raiffeisenbank Donau-Ameisberg reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 10	4152	Sarleinsbach
Raiffeisenbank Donnerskirchen-Oggau-Schützen/Geb. reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	7082	Donnerskirchen
Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St.Martin reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 29	7372	Draßmarkt
Raiffeisenbank Drautal reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 163	9711	Paternion
Raiffeisenbank Dreiländereck BGLD-NORD e.Gen	Untere Hauptstraße 36	2425	Nickelsdorf
Raiffeisenbank Eben-Pertisau eGen	Dorfstraße 38	6212	Maurach
Raiffeisenbank Eberndorf reg.Gen.m.b.H.	Bahnstraße 22	9141	Eberndorf
Raiffeisenbank Eberschwang reg.Gen.m.b.H.	Eberschwang 116	4906	Eberschwang
Raiffeisenbank Edelschrott eGen	Packerstraße 31	8583	Edelschrott
Raiffeisenbank Edt-Lambach reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 14	4650	Lambach
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730	Eggenburg
Raiffeisenbank Eggersdorf bei Graz eGen	Hauptstraße 56	8063	Eggersdorf
Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier eGen	Kirchplatz 31	6632	Ehrwald
Raiffeisenbank Elixhausen reg.Gen.m.b.H.	Pfarrweg 2	5161	Elixhausen
Raiffeisenbank Enns reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	4470	Enns
Raiffeisenbank Ennstal reg.Gen.m.b.H.	Kirchenplatz 11	4452	Ternberg
Raiffeisenbank Erl reg.Gen.m.b.H.	Dorf 44	6343	Erl
Raiffeisenbank Eugendorf-Plainfeld reg.Gen.m.b.H.	Dorf 1	5301	Eugendorf
Raiffeisenbank Fehring-St.Anna am Aigen eGen	Taborstraße 1	8350	Fehring
Raiffeisenbank Feldbach-Bad Gleichenberg eGen	Hauptplatz 18	8330	Feldbach
Raiffeisenbank Feldkirch reg.Gen.m.b.H.	Domplatz 3	6800	Feldkirch

Raiffeisenbank Feldkirchen-Goldwörth reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 2	4101	Feldkirchen
Raiffeisenbank Feldkirchen-Kalsdorf eGen	Hauptstraße 135	8401	Kalsdorf
Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See reg.Gen.m.b.H.	Mallestigerplatz 4	9584	Finkenstein
Raiffeisenbank Frastanz-Satteins reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 2	6820	Frastanz
Raiffeisenbank Frauenkirchen reg.Gen.m.b.H.	Amtshausgasse 2	7132	Frauenkirchen
Raiffeisenbank Freistadt Rust reg.Gen.m.b.H.	Rathausplatz 5	7071	Rust/Burgenland
Raiffeisenbank Friesach-Metnitztal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 13	9360	Friesach
Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai reg.Gen.m.b.H.	Kirchstraße 3	6166	Fulpmes
Raiffeisenbank Fürnitz reg.Gen.m.b.H.	Rosentalstraße 14	9586	Fürnitz
Raiffeisenbank Fürstenfeld eGen	Stadt-Zug-Platz 4	8280	Fürstenfeld
Raiffeisenbank Gamlitz eGen	Obere Hauptstraße 210	8462	Gamlitz
Raiffeisenbank Gampern reg.Gen.m.b.H.	Gampern 70	4851	Gampern
Raiffeisenbank Gastein reg.Gen.m.b.H.	Kaiser-Franz-Platz 4	5630	Bad Hofgastein
Raiffeisenbank Geretsberg reg.Gen.m.b.H.	Geretsberg 3	5132	Geretsberg
Raiffeisenbank Gleinstätten eGen		8443	Gleinstätten 168
Raiffeisenbank Gleisdorf eGen	Florianiplatz 18-19	8200	Gleisdorf
Raiffeisenbank Gnas eGen		8342	Gnas 139
RaiffeisenBank Going eGen	Dorfstraße 25	6353	Going am Wilden Kaiser
Raiffeisenbank Golling-Scheffau-Kellau reg.Gen.m.b.H.	Markt 45	5440	Golling/Salzach
Raiffeisenbank Götzis reg.Gen.m.b.H.	Junker-Jonas-Platz 2	6840	Götzis
Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg reg.Gen.m.b.H.	Klopeiner Straße 4	9131	Grafenstein
Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf reg.Gen.m.b.H.	Marktstraße 41	4201	Gramastetten
Raiffeisenbank Gratkorn eGen	Grazer Straße 5	8101	Gratkorn
Raiffeisenbank Gratwein eGen	Bahnhofstraße 22	8112	Gratwein
Raiffeisenbank Graz-Andritz eGen	Grazer Straße 62	8045	Graz-Andritz
Raiffeisenbank Graz-Mariatrost eGen	Mariatrosterstraße 255	8044	Graz
Raiffeisenbank Graz-St. Peter eGen	St.Peter-Hauptstraße 55	8042	Graz-St.Peter
Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen	Kärntner Straße 394	8054	Graz
Raiffeisenbank Grein reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 25	4360	Grein
Raiffeisenbank Gröbming eGen	Hauptstraße 279	8962	Gröbming
Raiffeisenbank Grödig reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 28	5082	Grödig
Raiffeisenbank Groß St. Florian-Wettmannstätten eGen	Marktstraße 3	8522	Groß St.Florian
Raiffeisenbank Großarl-Hüttschlag reg.Gen.m.b.H.	Großarl Nr. 90	5611	Großarl
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920	Groß Gerungs
Raiffeisenbank Grossraming reg.Gen.m.b.H	Eisenstraße 25	4463	Grossraming
Raiffeisenbank Großsteinbach eGen	Großsteinbach 123	8265	Großsteinbach
Raiffeisenbank Großwillersdorf eGen	Großwillersdorf 200	8263	Großwillersdorf
Raiffeisenbank Grünau-St.Konrad-Scharnstein reg.Gen.m.b.H.	Im Dorf 15	4645	Grünau im Almtal
Raiffeisenbank Gunkirchen eGen	Raiffeisenplatz 1	4623	Gunkirchen
Raiffeisenbank Gurktal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	9341	Straßburg
Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen eGen		8492	Halbenrain 125
Raiffeisenbank Hallein reg.Gen.m.b.H.	Robertplatz 1	5400	Hallein

Raiffeisenbank Handenberg-St.Georgen a.F. reg.Gen.m.b.H.	Baumgartnerstraße 1	5144	Handenberg
Raiffeisenbank Hartberg eGen	Wiesengasse 2	8230	Hartberg
Raiffeisenbank Hatzendorf-Unterlamm eGen	Hatzendorf 6	8361	Hatzendorf
Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen	Grazer Straße 6	8071	Hausmannstätten
Raiffeisenbank Heideboden eGen	Wiener Straße 3	7161	St. Andrä am Zicksee
Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach eGen	Kirchbach 15	8082	Kirchbach in Steiermark
Raiffeisenbank Helfenberg-St.Stefan a.W. reg.Gen.m.b.H.	Leonfeldner Straße 5	4184	Helfenberg
Raiffeisenbank Hellmonsödt reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 12	4202	Hellmonsödt
Raiffeisenbank Henndorf am Wallersee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 63	5302	Henndorf am Wallersee
Raiffeisenbank Hermagor reg.Gen.m.b.H.	Gasserplatz 4	9620	Hermagor
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130	Herzogenburg
Raiffeisenbank Hinterstoder und Vorderstoder reg.Gen.m.b.H.	Hinterstoder 19	4573	Hinterstoder
Raiffeisenbank Hippach und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Lindenstraße 11	6283	Hippach
Raiffeisenbank Hitzendorf eGen		8151	Hitzendorf 133/82
Raiffeisenbank Hof-Koppl-Ebenau reg.Gen.m.b.H.	Wolfgangseestraße 26	5322	Hof/Salzburg
Raiffeisenbank Hohenems reg.Gen.m.b.H.	Schillerallee 1	6845	Hohenems
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Raiffeisenplatz 1	2020	Hollabrunn
Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental eGen	Brixentaler Straße 15	6361	Hopfgarten
Raiffeisenbank Horitschon und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Günser Straße 28	7312	Horitschon
Raiffeisenbank Hörsching-Thening reg.Gen.m.b.H.	Oftringer Straße 1	4063	Hörsching
Raiffeisenbank Hüttau-St.Martin-Niedernfritz reg.Gen.m.b.H.		5511	Hüttau 35
Raiffeisenbank Hüttenberg-Wieting reg.Gen.m.b.H.	Reifanzplatz 7	9375	Hüttenberg
Raiffeisenbank Illmitz reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 4	7142	Illmitz
Raiffeisenbank Ilz eGen	Hauptstraße 39	8262	Ilz
Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen	Mittlerer Markt 28	3361	Aschbach Markt
Raiffeisenbank Im Rheintal e.Gen.	Am Rathauspark	6850	Dornbirn
Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns eGen	Franziskusweg 10	6263	Fügen
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130	Mistelbach/Zaya
Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut reg.Gen.m.b.H.	Kreuzplatz 20	4820	Bad Ischl
Raiffeisenbank Innkreis Mitte reg.Gen.m.b.H.	Ort im Innkreis 7	4974	Ort/Innkreis
Raiffeisenbank Jenbach-Wiesing reg.Gen.m.b.H.	Kirchgasse 1	6200	Jenbach
Raiffeisenbank Judenburg eGen	Hauptplatz 12	8750	Judenburg
Raiffeisenbank Kartitsch eGen	Kartitsch 80	9941	Kartitsch
Raiffeisenbank Kematen an der Krems reg.Gen.m.b.H.	Linzer Straße 27	4531	Kematen/Krems
Raiffeisenbank Kematen eGen	Sandbichlweg 2	6175	Kematen/Tirol
Raiffeisenbank Keutschach-Maria Wörth eGen	Plaschischen 45	9074	Keutschach
Raiffeisenbank Kirchberg-Edelsbach eGen		8324	Kirchberg/Raab 159
Raiffeisenbank Kirchdorf Tirol reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 15	6382	Kirchdorf/Tirol
RaiffeisenBank Kitzbühel eGen	Vorderstadt 3a	6370	Kitzbühel
Raiffeisenbank Kleinmünchen/Linz reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 5	4030	Linz
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400	Klosterneuburg

Raiffeisenbank Knittelfeld eGen	Kärntner Straße 2	8720	Knittelfeld
Raiffeisenbank Kollerschlag reg.Gen.m.b.H.	Markt 4	4154	Kollerschlag
Raiffeisenbank Kolsass und Umgebung eGen	Kirchplatz 7	6114	Kolsass
Raiffeisenbank Königsdorf reg.Gen.m.b.H.	Bachstraße 8	7563	Königsdorf
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100	Korneuburg
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt reg.Gen.m.b.H.	Dorf 4	6345	Kössen
Raiffeisenbank Köstendorf-Neumarkt-Schleedorf reg.Gen.m.b.H.	Landesstraße 4	5203	Köstendorf
Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen reg.Gen.m.b.H.	Kötschach 7	9640	Kötschach-Mauthen
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500	Krems/Donau
Raiffeisenbank Kremsmünster reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 8	4550	Kremsmünster
Raiffeisenbank Krenglbach reg.Gen.m.b.H.	Krenglbacher Straße 1	4631	Krenglbach
Raiffeisenbank Krimml reg.Gen.m.b.H.	Oberkrimml 93	5743	Krimml
Raiffeisenbank Kundl reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 14	6250	Kundl
Raiffeisenbank Laaben-Maria Anzbach eGen	Laaben 136	3053	Laaben
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136	Laa/Thaya
Raiffeisenbank Lamprechtshausen-Bürmoos reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 3	5112	Lamprechtshausen
Raiffeisenbank Landskron-Gegendtal reg.Gen.m.b.H.	Ossiacher Straße 26	9523	Landskron
Raiffeisenbank Längenfeld eGen	Oberlängenfeld 72	6444	Längenfeld
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550	Langenlois
Raiffeisenbank Langen-Thal reg.Gen.m.b.H.	Reicharten 170	6932	Langen
Raiffeisenbank Langkampfen eGen	Untere Dorfstraße 2	6336	Langkampfen
Raiffeisenbank Launsdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 12	9314	Launsdorf
Raiffeisenbank Lavamünd reg.Gen.m.b.H.	Lavamünd 41	9473	Lavamünd
Raiffeisenbank Lech/Arlberg reg.Gen.m.b.H.	Dorf 90	6764	Lech
Raiffeisenbank Leiblachtal reg.Gen.m.b.H.	Heribrandstraße 1	6912	Hörbranz
Raiffeisenbank Leibnitz eGen	Bahnhofstraße 2	8430	Leibnitz
Raiffeisenbank Leoben - Bruck eGen	Grazerstraße 63	8605	Kapfenberg
Raiffeisenbank Leogang reg.Gen.m.b.H.	Nr. 65	5771	Leogang
Raiffeisenbank Leonding reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 4	4059	Leonding
Raiffeisenbank Leutschach-Oberhaag eGen		8455	Oberhaag 32
Raiffeisenbank Lieboch-Stainz eGen	Grazerstrasse 7	8510	Stainz
Raiffeisenbank Liesertal reg.Gen.m.b.H.		9863	Rennweg 6
Raiffeisenbank Liesingtal eGen	Hauptstraße 18	8774	Mautern
Raiffeisenbank Liezen eGen	Hauptplatz 11	8940	Liezen
Raiffeisenbank Ligist-St.Johann eGen		8563	Ligist 20
Raiffeisenbank Lochen reg.Gen.m.b.H.	Ringstraße 5	5221	Lochen
Raiffeisenbank Lockenhaus-Mannersdorf-Pilgersdorf-Unterkohlstätten reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 4	7442	Lockenhaus
Raiffeisenbank Lohnsburg reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 90	4923	Lohnsburg am Kobernaußerwald
Raiffeisenbank Lutzmannsburg-Frankenau reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 25	7361	Lutzmannsburg
Raiffeisenbank Maishofen-Thumersbach reg.Gen.m.b.H.	Anton-Faistauer-Platz 3	5751	Maishofen
Raiffeisenbank Maltatal reg.Gen.m.b.H.	Malta 14	9854	Malta
Raiffeisenbank Maria Alm-Hinterthal reg.Gen.m.b.H.	Am Gemeindeplatz 3	5761	Maria Alm
Raiffeisenbank Maria Saal reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	9063	Maria Saal

Raiffeisenbank Maria Schmolln und St. Johann a.W. reg.Gen.m.b.H.		5241	Maria Schmolln 68
Raiffeisenbank Mariapfarr reg.Gen.m.b.H.	Pfarrstraße 29	5571	Mariapfarr
Raiffeisenbank Mariazellerland eGen	Hauptplatz 1	8630	Mariazell
Raiffeisenbank Markt Hartmannsdorf eGen	Hauptstraße 240	8311	Markt Hartmannsdorf
Raiffeisenbank Markt Neukirchen reg.Gen.m.b.H.	Marktstraße 211	5741	Neukirchen am Großvenediger
Raiffeisenbank Matrei am Brenner und Umgebung eGen	Brennerstraße 43a	6143	Martei am Brenner
Raiffeisenbank Matrei in Osttirol reg.Gen.m.b.H.	Rauterplatz 4	9971	Matrei/Osttirol
Raiffeisenbank Mattigtal reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 61	5231	Schalchen
Raiffeisenbank Mauterndorf-Tweng-Obertauern registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		5570	Mauterndorf Markt 87
Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung eGen	Hauptstraße 401	6290	Mayrhofen
Raiffeisenbank Meggenhofen-Kematen reg.Gen.m.b.H.		4714	Meggenhofen 55
Raiffeisenbank Metnitz und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Untermarkt 62	9363	Metnitz
Raiffeisenbank Michaelbeuern reg.Gen.m.b.H.		5152	Michaelbeuern 76
Raiffeisenbank Micheldorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 2	4563	Micheldorf
Raiffeisenbank Mieminger Plateau eGen	Obermieming 175a	6414	Mieming
Raiffeisenbank Millstättersee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 82	9871	Seeboden
Raiffeisenbank Mittelbregenzerwald reg.Gen.m.b.H.	Loco 12	6863	Egg/Vbg.
Raiffeisenbank Mittelburgenland Ost eGen	Hauptstraße 49	7301	Deutschkreutz
Raiffeisenbank Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden reg.Gen.m.b.H.	Kirchgasse 12	5730	Mittersill
Raiffeisenbank Mittleres Mölltal reg.Gen.m.b.H.	Obervellach 57	9821	Obervellach
Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen	Grazer Straße 1	8670	Krieglach
Raiffeisenbank Mittleres Rodltal reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 44	4181	Oberneukirchen
Raiffeisenbank Mittleres Unterinntal reg.Gen.m.b.H.	Herrnhausplatz 14	6230	Brixlegg
Raiffeisenbank Molln-Leonstein reg.Gen.m.b.H.	Marktstraße 2	4591	Molln
Raiffeisenbank Mönchhof reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	7123	Mönchhof
Raiffeisenbank Mondseeland reg.Gen.m.b.H.	Rainerstraße 11	5310	Mondsee
Raiffeisenbank Moosburg-Tigring reg.Gen.m.b.H.	Klagenfurter Straße 5	9062	Moosburg
Raiffeisenbank Mooskirchen-Söding eGen	Raiffeisenplatz 6	8562	Mooskirchen
Raiffeisenbank Mörbisch am See reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 4	7072	Mörbisch/See
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm reg.Gen.m.b.H.	Schulstraße 2	4280	Königswiesen
Raiffeisenbank Münster eGen	Dorf 340	6232	Münster
Raiffeisenbank Murau eGen	Bundesstraße 5	8850	Murau
Raiffeisenbank Mureck eGen	Hauptplatz 8	8480	Mureck
Raiffeisenbank Nauders eGen	Dr. Tschiggfrey-Straße 66	6543	Nauders
Raiffeisenbank Nestelbach-St. Marein-Laßnitzhöhe eGen	Dorfplatz 2	8302	Nestelbach
Raiffeisenbank Neukirchen a.d.Vöckla reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 22	4872	Neukirchen/Vöckla
Raiffeisenbank Neumarkt-Scheifling eGen	Hauptplatz 47	8820	Neumarkt
Raiffeisenbank Neunkirchen-Schwarzatal-Mitte eGen	Raiffeisenstraße 2	2620	Neunkirchen
Raiffeisenbank Neustift im Stubai reg.Gen.m.b.H.	Dorf 2	6167	Neustift/Stubaital
Raiffeisenbank Niederwaldkirchen reg.Gen.m.b.H.	Markt 21	4174	Niederwaldkirchen
Raiffeisenbank Nördliche Oststeiermark e.G.	Hauptplatz 47	8232	Grafendorf

Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870	Aspang
Raiffeisenbank Nußdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 1	5151	Nußdorf/H.Berg
Raiffeisenbank Nussbach reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 1	4542	Nussbach an der Krems
Raiffeisenbank Obdach-Weisskirchen eGen	Hauptstraße 18 b	8742	Obdach
Raiffeisenbank Oberalm-Puch reg.Gen.m.b.H.	Kahlspergstraße 1	5411	Oberalm
Raiffeisenbank Oberdrauburg reg.Gen.m.b.H.	Marktstraße 6	9781	Oberdrauburg
Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee reg.Gen.m.b.H.	Greifenburg 120	9761	Greifenburg
Raiffeisenbank Oberes Innviertel reg.Gen.m.b.H.		5120	St.Pantaleon 80
Raiffeisenbank Oberes Lavanttal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 18	9462	Bad St.Leonhard
Raiffeisenbank Oberes Mölltal reg.Gen.m.b.H.		9841	Winklern 37
Raiffeisenbank Oberes Mürztal eGen	Grazer Straße 19	8680	Mürzzuschlag
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943	Schrems
Raiffeisenbank Oberland eGen	Hauptstraße 55	6511	Zams
Raiffeisenbank Oberlechtal reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisengebäude Nr. 52a	6652	Elbigenalp
Raiffeisenbank Oberschützen-Bernstein- Mariasdorf-Wiesfleck reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 2	7432	Oberschützen
Raiffeisenbank Obertrum-Mattsee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 8	5162	Obertrum/See
Raiffeisenbank Öblarn eGen	Raiffeisenstraße 42	8960	Öblarn
Raiffeisenbank Ohlsdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 22	4694	Ohlsdorf
Raiffeisenbank Ossiacher See reg.Gen.m.b.H.	10. Oktober-Straße 2	9551	Bodensdorf
Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 17	4901	Ottnang
Raiffeisenbank Pabneukirchen reg.Gen.m.b.H.	Markt 8	4363	Pabneukirchen
Raiffeisenbank Paldau-Studenzen-Eichkögl eGen	Fladnitz im Raabtal 150	8322	Studenzen
Raiffeisenbank Pamhagen reg.Gen.m.b.H.	Kirchenplatz 1	7152	Pamhagen
Raiffeisenbank Parndorf-Neudorf-Potzneusiedl- Gattendorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 63	7111	Parndorf
Raiffeisenbank Passail eGen	Hauptplatz 81	8162	Passail
Raiffeisenbank Payerbach-Reichenau-Schwarzau i.G. eGen	Hauptstraße 14	2650	Payerbach
Raiffeisenbank Paznaun eGen	Dorfstraße 49	6561	Ischgl
Raiffeisenbank Perg reg.Gen.m.b.H.	Linzer Straße 14	4320	Perg
Raiffeisenbank Pettenbach reg.Gen.m.b.H.	Kirchenplatz 1	4643	Pettenbach
Raiffeisenbank Peuerbach reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 14/1	4722	Peuerbach
Raiffeisenbank Pichl bei Wels reg.Gen.m.b.H.	Gemeindeplatz 4	4632	Pichl/Wels
Raiffeisenbank Piesendorf reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 263	5721	Piesendorf
Raiffeisenbank Piestingtal eGen	Marktplatz 8	2753	Markt Piesting
Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg eGen	Hauptplatz 26	8212	Pischelsdorf
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823	Pitten
Raiffeisenbank Pitztal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Unterdorf 18	6473	Wenns
Raiffeisenbank Podersdorf am See reg.Gen.m.b.H.	Seestraße 35-37	7141	Podersdorf/See
Raiffeisenbank Pöllau-Kaindorf-Vorau eGen	Raiffeisenplatz 200	8225	Pöllau/Hartberg
Raiffeisenbank Pölstal eGen	Hauptstraße 2	8753	Fohnsdorf
Raiffeisenbank Pöndorf-Frankenmarkt reg.Gen.m.b.H.	Pöndorf 4	4891	Pöndorf
Raiffeisenbank Prambachkirchen reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 18	4731	Prambachkirchen
Raiffeisenbank Pramet reg.Gen.m.b.H.	Pramet 2	4925	Pramet
Raiffeisenbank Preding-Hengsberg-St.Nikolai i.S. eGen		8504	Preding 284

Raiffeisenbank Prinzersdorf eGen	Am Hauptplatz 4	3385	Prinzersdorf
Raiffeisenbank Purbach reg.Gen.m.b.H.	Hauptgasse 19	7083	Purbach
Raiffeisenbank Radenthein-Bad Kleinkirchheim reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 41	9545	Radenthein
Raiffeisenbank Radstadt-Untertauern-Filzmoos-Forstau reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 6/7	5550	Radstadt
Raiffeisenbank Ramingstein-Thomatal reg.Gen.m.b.H.	Gemeindeplatz 223	5591	Ramingstein
Raiffeisenbank Rankweil reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 2	6830	Rankweil
Raiffeisenbank Rauris-Bucheoben reg.Gen.m.b.H.	Marktstraße 32	5661	Rauris
Raiffeisenbank Region Altheim reg.Gen.m.b.H.	Braunauer Straße 22	4950	Altheim
Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen	Hauptplatz 2	4190	Bad Leonfelden
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500	Baden
Raiffeisenbank Region Braunau reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 4	5280	Braunau/Inn
Raiffeisenbank Region Eferding reg.Gen.m.b.H.	Schiferplatz 24	4070	Eferding
Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen	Scheibbser Straße 4	3250	Wieselburg
Raiffeisenbank Region Freistadt reg.Gen.m.b.H.	Linzer Straße 15	4240	Freistadt
Raiffeisenbank Region Gallneukirchen reg.Gen.m.b.H.	Reichenauerstraße 6-8	4210	Gallneukirchen
Raiffeisenbank Region Grieskirchen reg.Gen.m.b.H.	Roßmarkt 11	4710	Grieskirchen
Raiffeisenbank Region Hausruck reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 6	4680	Haag am Hausruck
Raiffeisenbank Region Mank eGen	Hauptplatz 15	3240	Mank
Raiffeisenbank Region Melk eGen	Regensburger Straße 25	3380	Pöchlarn
Raiffeisenbank Region Neufelden reg.Gen.m.b.H.	Wimbergstraße 1	4171	St. Peter am Wimberg
Raiffeisenbank Region Pregarten reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 17	4230	Pregarten
Raiffeisenbank Region Ried i.l. reg.Gen.m.b.H.	Friedrich-Thurner-Straße 14	4910	Ried im Innkreis
Raiffeisenbank Region Rohrbach reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 30	4150	Rohrbach
Raiffeisenbank Region Schärding eGen	Oberer Stadtplatz 42	4780	Schärding
Raiffeisenbank Region Schwanenstadt reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 25-26	4690	Schwanenstadt
Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck-Hainburger Straße 5	2320	Schwechat
Raiffeisenbank Region Sierning reg.Gen.m.b.H.	Neustraße 5	4522	Sierning
Raiffeisenbank Region Steyr reg.Gen.m.b.H.	Am Platzl 15	4451	Garsten
Raiffeisenbank Region St.Pölten eGen	Europaplatz 7	3100	St.Pölten
Raiffeisenbank Region Vöcklabruck reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 1	4840	Vöcklabruck
Raiffeisenbank Region Waldviertel-Mitte eGen	Landstraße 23	3910	Zwettl
Raiffeisenbank Reichenau reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 8	4204	Reichenau
Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau reg.Gen.m.b.H.	Ebene Reichenau 102	9565	Ebene Reichenau
Raiffeisenbank Rein-St.Bartholomä-Stiwoll eGen		8113	St.Bartholomä 77
Raiffeisenbank Reith im Alpbachtal reg.Gen.m.b.H.	Dorf 25	6235	Reith/Alpbachtal
Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H.	Untermarkt 3	6600	Reutte
Raiffeisenbank Ried in Tirol Fendels-Tösens und Umgebung reg.Gen.m.b.H.		6531	Ried in Tirol 97
Raiffeisenbank Ried/Traunkreis reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 33	4551	Ried im Traunkreis
Raiffeisenbank Riegersburg-Breitenfeld eingetragene Genossenschaft		8333	Riegersburg 30
Raiffeisenbank Rosental reg.Gen.m.b.H.	Feistritz 126	9181	Feistritz/Rosental
Raiffeisenbank Saalbach-Hinterglemm-Viehofen reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 311	5753	Saalbach

Raiffeisenbank Saalfelden reg.Gen.m.b.H.	Loferer Straße 5	5760	Saalfelden
Raiffeisenbank Salzburg Maxglan-Siezenheim reg.Gen.m.b.H.	Innsbrucker Bundesstraße 34	5020	Salzburg
Raiffeisenbank Salzburg-Liefering reg.Gen.m.b.H.	Münchner Bundesstraße 1	5020	Salzburg
Raiffeisenbank Salzkammergut reg.Gen.m.b.H.	Schiffslände 5	4810	Gmunden
Raiffeisenbank Schilcherland eGen		8511	St.Stefan ob Stainz 21
Raiffeisenbank Schladming-Ramsau-Haus eGen	Schulgasse 189	8970	Schladming
Raiffeisenbank Schlierbach reg.Gen.m.b.H.	Klosterstraße 2	4553	Schlierbach
Raiffeisenbank Schwertberg reg. Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 8	4311	Schwertberg
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061	Hadres
Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch- Reith-Scharnitz reg.Gen.m.b.H.	Münchner Straße 38	6100	Seefeld/Tirol
Raiffeisenbank Seekirchen reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 52	5201	Seekirchen
Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag e.Gen.	Höchtlgasse 6	7163	Andau
Raiffeisenbank Serfaus-Fiss reg.Gen.m.b.H.	Dorfbahnstraße 41-43	6534	Serfaus
Raiffeisenbank Sillian eGen	Marktplatz 10	9920	Sillian
Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung eGen	Tiroler Straße 78	6424	Silz
Raiffeisenbank Sirmitz-Himmelberg-Deutsch Grif-fen reg.Gen.m.b.H.	Sirmitz 107	9571	Sirmitz
Raiffeisenbank Sölden eGen	Dorfstraße 88	6450	Sölden
Raiffeisenbank Söll-Scheffau reg.Gen.m.b.H.	Dorf 125	6306	Söll
Raiffeisenbank St. Florian am Inn reg.Gen.m.b.H.	St.Florian 50	4782	St. Florian am Inn 50
Raiffeisenbank St.Agatha reg.Gen.m.b.H.	Stauffstraße 8	4084	St. Agatha
Raiffeisenbank Stallhofen eGen	Raiffeisenplatz 1	8152	Stallhofen
Raiffeisenbank St.Andrä-Wolfsberg reg.Gen.m.b.H.	St. Andrä 76	9433	St.Andrä
Raiffeisenbank St.Anton am Arlberg eGen	Dorfstraße 24	6580	St.Anton/Arlbg.
Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg reg.Gen.m.b.H.	Ortsplatz 2	4594	Steinbach/Steyr
Raiffeisenbank Steirisches Salzkammergut eGen	Bad Mitterndorf 13a	8983	Bad Mitterndorf
Raiffeisenbank Steyregg reg.Gen.m.b.H.	Weissenwolfstraße 10	4221	Steyregg
Raiffeisenbank St.Georgen a.d.Stiefing eGen	St.Georgen a. d. Stiefing 20a	8413	St.Georgen/Stiefing
Raiffeisenbank St.Georgen im Gailtal reg.Gen.m.b.H.		9612	St. Georgen im Gailtale 24
Raiffeisenbank St.Georgen reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 2	5113	St.Georgen
Raiffeisenbank St.Gilgen-Fuschl-Strobl reg.Gen.m.b.H.	Mozartplatz 4	5340	St.Gilgen
Raiffeisenbank St.Johann im Pongau reg.Gen.m.b.H.	Ing.Ludwig-Pech-Straße 1	5600	St.Johann/Pg.
Raiffeisenbank St.Koloman reg.Gen.m.b.H.	Am Dorfplatz 173	5423	St.Koloman
Raiffeisenbank St.Lorenzen im Mürztal eGen	Hauptstraße 21	8641	St. Marein im Mürztal
Raiffeisenbank St.Margarethen-Trausdorf-Oslip reg.Gen.m.b.H.	Prangergasse 6-8	7062	St.Margarethen
Raiffeisenbank St.Marien reg.Gen.m.b.H.		4502	St.Marien 19
Raiffeisenbank St.Martin i.M.- Kleinzell reg.Gen.m.b.H.	Markt 17	4113	St.Martin
Raiffeisenbank St.Martin-Lofer-Weißbach reg.Gen.m.b.H.	St. Martin Nr. 7	5092	St.Martin
Raiffeisenbank St.Michael - Oberlungau reg.Gen.m.b.H.	Raikaplatz 242	5582	St.Michael im Lungau
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Josef Sandhoferstraße 4	2000	Stockerau
Raiffeisenbank St.Paul im Lavanttal mit Zweigan-stalten Maria Rojach und St.Georgen reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 26	9470	St.Paul/Lavanttal

Raiffeisenbank Straden eGen	Raiffeisengasse 75	8345	Straden
Raiffeisenbank Strass-Spielfeld eGen	Hauptstraße 59	8472	Straß/Stmk.
Raiffeisenbank Straßwalchen reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 3	5204	Strasswalchen
Raiffeisenbank St.Roman reg.Gen.m.b.H.	Altendorf 29	4793	St.Roman bei Schärding
Raiffeisenbank St.Ruprecht a.d.Raab eGen	Hauptplatz 30	8181	St.Ruprecht/Raab
Raiffeisenbank St.Stefan im Lavanttal reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 37	9431	St.Stefan/Lavanttal
Raiffeisenbank St.Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen	Murecker Straße 23	8083	St.Stefan im Rosental
Raiffeisenbank St.Stefan-Kraubath eGen	Dorfplatz 14	8713	St.Stefan ob Leoben
Raiffeisenbank St.Ulrich am Pillersee eGen	Dorfstraße 17	6393	St.Ulrich/Pillersee
Raiffeisenbank St.Ulrich-Steyr reg.Gen.m.b.H.	Pfarrplatz 9	4400	Steyr
Raiffeisenbank St.Veit-Schwarzach-Goldegg reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 23	5620	Schwarzach/Pongau
Raiffeisenbank Süd-Weststeiermark eGen	Hauptplatz 85	8552	Eibiswald
Raiffeisenbank Tamsweg reg.Gen.m.b.H.	Kirchengasse 9	5580	Tamsweg
Raiffeisenbank Tannheimertal eGen	Höf 35	6675	Tannheim
Raiffeisenbank Tarsdorf reg.Gen.m.b.H.	Tarsdorf 105	5121	Ostermiething
Raiffeisenbank Taxenbach reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenstraße 1	5660	Taxenbach
Raiffeisenbank Teufenbach-Oberwölz-St. Peter a. K. eGen	Hauptstraße 5	8833	Teufenbach
Raiffeisenbank Thalgau reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 1	5303	Thalgau
Raiffeisenbank Thayatal-Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820	Raabs/Thaya
Raiffeisenbank Thermenland eGen	Sebersdorf 213	8272	Sebersdorf
Raiffeisenbank Thiersee eGen	Vorderthiersee 40	6335	Thiersee
Raiffeisenbank Timelkam-Lenzing-Puchkirchen reg.Gen.m.b.H.	Pollheimerstraße 1	4850	Timelkam
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenbergerstraße 5	3180	Lilienfeld
Raiffeisenbank Trieben eGen	Hauptplatz 2	8784	Trieben
Raiffeisenbank Tulln reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 9	3430	Tulln
Raiffeisenbank Turnau-Aflenz-Etmißl eGen		8625	Turnau 138
Raiffeisenbank Tux reg.Gen.m.b.H.	Lanersbach 464	6293	Tux
Raiffeisenbank Unken reg.Gen.m.b.H.	Niederland 103	5091	Unken
Raiffeisenbank Unterpremstätten eGen	Hauptstraße 151	8141	Unterpremstätten
Raiffeisenbank Uttendorf reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 5	5723	Uttendorf im Pinzgau
Raiffeisenbank Velden am Wörthersee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Karawankenplatz 2	9220	Velden/Wörthersee
Raiffeisenbank Vils und Umgebung eGen	Stadtplatz 2	6682	Vils
Raiffeisenbank Voitsberg eGen	Conrad v.Hötzendorf-Straße 5	8570	Voitsberg
Raiffeisenbank Völkermarkt reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 12	9100	Völkermarkt
Raiffeisenbank Vorderbregenzerwald reg.Gen.m.b.H.	Platz 186	6952	Hittisau
Raiffeisenbank Vorderes Oetztal reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 64	6433	Ötz
Raiffeisenbank Vorderland reg.Gen.m.b.H.	Montfortstraße 9	6832	Sulz
Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl reg.Gen.m.b.H.	Markt 10	5602	Wagrain
Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830	Waidhofen/Thaya
RaiffeisenBank Waidring reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 5a	6384	Waidring
Raiffeisenbank Wald reg.Gen.m.b.H.	Wald 87	5742	Wald/Pinzgau
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 2	4111	Walding
Raiffeisenbank Waldzell reg.Gen.m.b.H.	Hofmark 8	4924	Waldzell

Raiffeisenbank Walgau-Großwalsertal reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 2	6710	Nenzing
Raiffeisenbank Wals-Himmelreich reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 13	5071	Wals
Raiffeisenbank Wartberg an der Krems reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 23	4552	Wartberg/Krems
Raiffeisenbank Wattens und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Franz-Strickner Straße 2	6112	Wattens
Raiffeisenbank Weiden am See reg.Gen.m.b.H.	Schulzeile 1	7121	Weiden am See
Raiffeisenbank Weissachtal eGen	Dorf 245	6934	Sulzberg
Raiffeisenbank Weisskirchen a.d.Traun reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenweg 1	4616	Weisskirchen/Traun
Raiffeisenbank Weitra eGen	Bahnhofstraße 195	3970	Weitra
Raiffeisenbank Weiz eGen	Kapruner-Generator-Straße 10	8160	Weiz
Raiffeisenbank Wels reg.Gen.m.b.H.	Kaiser-Josef-Platz 58, Postfach 10	4600	Wels
Raiffeisenbank Wels Süd reg.Gen.m.b.H.	Rodlbergerstraße 31	4600	Wels
Raiffeisenbank Wernberg reg.Gen.m.b.H.	Bundesstraße 15	9241	Wernberg
Raiffeisenbank Westendorf reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 18	6363	Westendorf
Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge eGen	Sylvester-Jordan-Straße 5	6094	Axams
Raiffeisenbank Weyer reg.Gen.m.b.H.	Marktplatz 11	3335	Weyer/Enns
Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstraße 62	3021	Pressbaum
Raiffeisenbank Wildon-Lebring eGen	Leibnitzer Straße 1	8410	Wildon
Raiffeisenbank Wildschönau reg.Gen.m.b.H.	Oberau 314	6311	Wildschönau
Raiffeisenbank Windischgarsten reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 6	4580	Windischgarsten
Raiffeisenbank Wipptal eGen	Brennerstraße 52	6150	Steinach am Bren- ner
Raiffeisenbank Wörgl Kufstein eGen	Raiffeisenplatz 1	6300	Wörgl
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340	Waidhofen/Ybbs
Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 3	6280	Zell/Ziller
Raiffeisenbank Zurndorf reg.Gen.m.b.H.	Obere Hauptstraße 40	2424	Zurndorf
Raiffeisenbezirksbank Güssing reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 3	7540	Güssing
Raiffeisen-Bezirksbank Jennersdorf e.Gen.	Hauptstraße 11	8380	Jennersdorf
Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 3	9020	Klagenfurt
Raiffeisenbezirksbank Mattersburg reg.Gen.m.b.H.	Gustav Degen-Gasse 14-16	7210	Mattersburg
Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf eGen	Hauptstraße 34	7350	Oberpullendorf
Raiffeisen-Bezirksbank Oberwart reg.Gen.m.b.H.	Wiener Straße 5	7400	Oberwart
Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau reg.Gen.m.b.H.	Burgplatz 2	9800	Spittal/Drau
Raiffeisen-Bezirksbank St.Veit a.d.Glan- Feldkirchen reg.Gen.m.b.H.	Oktoberplatz 1	9300	St.Veit/Glan
Raiffeisen-Bezirkskasse Schwaz reg.Gen.m.b.H.	Innsbrucker Straße 11	6130	Schwaz
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H.	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen- Platz 1	1020	Wien
Raiffeisenkasse Absdorf eGen	Bahnhofstraße 25	3462	Absdorf
Raiffeisenkasse Assling reg.Gen.m.b.H.	Thal-Aue 7	9911	Assling
Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372	Blindenmarkt
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843	Dobersberg
Raiffeisenkasse Ernstbrunn reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 11	2115	Ernstbrunn
Raiffeisenkasse Faistenau-Hintersee reg.Gen.m.b.H.	Am Lindenplatz 2	5324	Faistenau
Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith reg.Gen.m.b.H.	Kirchplatz 10	6162	Mutters

Raiffeisenkasse Großgmain reg.Gen.m.b.H	Salzburger Straße 53	5084	Grossgmain
Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701	Großweikersdorf
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525	Günselsdorf
Raiffeisenkasse Haidershofen reg.Gen.m.b.H.		4431	Haidershofen 158
Raiffeisenkasse Hallwang reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 28	5300	Hallwang
Raiffeisenkasse Hart eGen	Niederhart 300	6265	Hart im Zillertal
Raiffeisenkasse Hausleiten eGen	F.W.Raiffeisenplatz 8	3464	Hausleiten
Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452	Heiligeneich
Raiffeisenkasse Kirchschatz in der Buckligen Welt eGen	Wiener Straße 13	2860	Kirchschatz/Bucklige Welt
Raiffeisenkasse Kuchl reg.Gen.m.b.H.	Markt 222	5431	Kuchl
Raiffeisenkasse Leobendorf reg.Gen.m.b.H.	Stockerauer Straße 8-10	2100	Leobendorf
Raiffeisenkasse Lienzer Talboden reg.Gen.m.b.H.		9782	Nikolsdorf 17
Raiffeisenkasse Loosdorf eGen	Linzer Straße 6	3382	Loosdorf
Raiffeisenkasse Michelhausen eGen	Tullner Straße 23	3451	Michelhausen
Raiffeisenkasse Mieders-Schönberg reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 2	6142	Mieders
Raiffeisenkasse Neckenmarkt reg.Gen.m.b.H.	Herrngasse 11	7311	Neckenmarkt
Raiffeisenkasse Neusiedl a.d.Zaya reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 3	2183	Neusiedl/Zaya
Raiffeisenkasse Niedernsill reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 16	5722	Niedernsill
Raiffeisenkasse Oberes eGen	Hauptstraße 9	2564	Weissenbach/Triesting
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304	Orth/Donau
Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen	Oberer Markt 6	3631	Ottenschlag
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630	Ternitz-Pottschach
Raiffeisenkasse Poysdorf reg.Gen.m.b.H.	Oberer Markt 1	2170	Poysdorf
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 33	2070	Retz
Raiffeisenkasse Rückersdorf reg.Gen.m.b.H.	Kirchengasse 1a	2111	Rückersdorf
Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck/Arzl reg.Gen.m.b.H.	Dörferstraße 10a	6063	Rum
Raiffeisenkasse Schlitters, Bruck und Straß reg.Gen.m.b.H.	Schlitters 52	6262	Schlitters
Raiffeisenkasse St.Georgen am Ybbsfeld eGen	Marktstraße 26	3304	St.Georgen/Ybbsfelde
Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Dorfstraße 17	6272	Stumm
Raiffeisenkasse St.Urban reg.Gen.m.b.H.	St. Urban 14	9560	Feldkirchen/Kärnten
Raiffeisenkasse St.Valentin-Haag reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 17	4300	St.Valentin/NÖ
Raiffeisenkasse Thaur reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 4	6065	Thaur
Raiffeisenkasse Villgratental reg.Gen.m.b.H.		9932	Innervillgraten 79
Raiffeisenkasse Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902	Vitis
Raiffeisenkasse Volders und Umgebung reg.Gen.m.b.H.	Bundesstraße 24c	6111	Volders
Raiffeisenkasse Vomp reg.Gen.m.b.H.	Vomp 68a	6134	Vomp
Raiffeisenkasse Weerberg reg.Gen.m.b.H.	Mitterberg 127	6133	Weerberg
Raiffeisenkasse Werfen reg.Gen.m.b.H.	Markt 25	5450	Werfen
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorf eGen	Hauptstraße 12	2811	Wiesmath
Raiffeisenkasse Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120	Wolkersdorf
Raiffeisenkasse Ziersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	3710	Ziersdorf
Raiffeisenkasse Zistersdorf-Dürnkrot reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	2225	Zistersdorf

Raiffeisen-Kredit-Garantie-Ges.m.b.H.	Europaplatz 1a	4020	Linz
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenstraße 1	7000	Eisenstadt
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.	Raiffeisenplatz 1	9020	Klagenfurt am Wörthersee
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1	1020	Wien
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG	Europaplatz 1a	4020	Linz
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Kaiserfeldgasse 5-7	8010	Graz
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	Adamgasse 1-7	6020	Innsbruck
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.	Rheinstraße 11	6900	Bregenz
Raiffeisen-Leasing Bank AG	Hollandstraße 11-13	1020	Wien
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf reg. Gen.m.b.H.	Bahnstraße 8	2230	Gänserndorf
Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen	Untermarktstraße 3	6410	Telfs
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700	Wiener Neustadt
Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H.	Schwarzstraße 13-15	5020	Salzburg
s Wohnbaubank AG	Graben 21	1010	Wien
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	Residenzplatz 7	5020	Salzburg
Salzburger Sparkasse Bank AG	Alter Markt 3	5020	Salzburg
Santander Consumer Bank GmbH	Donau-City Straße 6	1220	Wien
Sberbank Europe AG	Renngasse 10	1010	Wien
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3	1010	Wien
SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT	Hessgasse 1	1010	Wien
Sparda Bank Villach/Innsbruck reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofplatz 7	9500	Villach
SPARDA-BANK Linz reg.Gen.m.b.H.	Wiener Straße 2a	4021	Linz/Donau
SPAR-FINANZ BANK AG	Europastraße 3	5015	Salzburg
Sparkasse Baden	Hauptplatz 15	2500	Baden/Wien
Sparkasse Bludenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6700	Bludenz
Sparkasse Bregenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6900	Bregenz
Sparkasse der Gemeinde Egg	Loco 873	6863	Egg/Vbg.
Sparkasse der Stadt Amstetten AG	Hauptplatz 31	3300	Amstetten
Sparkasse der Stadt Feldkirch	Sparkassenplatz 1	6800	Feldkirch
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	Bahnhofstraße 6	6370	Kitzbühel
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	Stadtplatz 1	4070	Eferding
Sparkasse Feldkirchen/Kaernten	Sparkassenstraße 1a	9560	Feldkirchen/Kaernten
Sparkasse Frankenmarkt AG	Hauptstraße 94	4890	Frankenmarkt
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	Hauptplatz 1	2410	Hainburg/Donau
Sparkasse Haugsdorf	Hauptplatz 1	2054	Haugsdorf
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	Rathausplatz 9-10	3130	Herzogenburg
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG	Kirchenplatz 12	3580	Horn
Sparkasse Imst AG	Sparkassenplatz 1	6460	Imst
Sparkasse Korneuburg AG	Hauptplatz 28	2100	Korneuburg
Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG	Hauptplatz 18	4560	Kirchdorf/Krems
Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877	Oberer Stadtplatz 1	6332	Kufstein
Sparkasse Lambach Bank-Aktiengesellschaft	Klosterplatz 3	4650	Lambach
Sparkasse Langenlois	Kornplatz 2a	3550	Langenlois

Sparkasse Mittersill Bank AG	Stadtplatz 4	5730	Mittersill
Sparkasse Mühlviertel-West Bank AG	Stadtplatz 24	4150	Rohrbach/OÖ
Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft	Wiener Straße 78	8680	Mürzzuschlag
Sparkasse Neuhofen Bank AG	Marktplatz 18	4501	Neuhofen/Krems
Sparkasse Neunkirchen	Hauptplatz 2	2620	Neunkirchen
Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft	Domgasse 5	3100	St.Pölten
Sparkasse Pöllau AG	Hauptplatz 2	8225	Pöllau/Hartbg.
Sparkasse Pottenstein N.Ö.	Hauptplatz 5	2563	Pottenstein an der Triesting
Sparkasse Poysdorf AG	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170	Poysdorf
Sparkasse Pregarten-Unterweißenbach AG	Stadtplatz 19	4230	Pregarten
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Sparkassenplatz 69	6240	Rattenberg/Inn
Sparkasse Reutte AG	Obermarkt 51	6600	Reutte
Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck	Marktplatz 2	4910	Ried/Innkreis
Sparkasse Salzkammergut AG	Sparkassenplatz 1	4820	Bad Ischl
Sparkasse Scheibbs AG	Hauptstraße 9	3270	Scheibbs
Sparkasse Schwaz AG	Franz-Josef-Straße 8-10	6130	Schwaz
Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft	Bahnhofstraße 2	8570	Voitsberg
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	Sparkassenplatz 4	8011	Graz
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	Sparkassenplatz 1	6021	Innsbruck
UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8	1010	Wien
VakifBank International AG	Kärntner Ring 18	1010	Wien
Valartis Bank (Austria) AG	Rathausstraße 20	1010	Wien
VB Factoring Bank AG	Thumegger Straße 2	5020	Salzburg
Volksbank Aichfeld-Murboden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Burggasse 7	8750	Judenburg
Volksbank Almtal e. Gen.	Hauptstraße 16	4644	Scharnstein
Volksbank Alpenvorland eGen	Arthur-Krupp-Straße 1	3300	Amstetten
Volksbank Altheim-Braunau reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 25-26	4950	Altheim
Volksbank Bad Goisern eGen	Obere Marktstraße 2	4822	Bad Goisern
Volksbank Bad Hall e.Gen.	Hauptplatz 22	4540	Bad Hall
Volksbank Baden e.Gen.	Hauptplatz 9-13	2500	Baden/Wien
Volksbank Donau-Weinland reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 7	2000	Stockerau
Volksbank Eferding - Grieskirchen reg.Gen.m.b.H.	Schmiedstraße 12	4070	Eferding
Volksbank Enns- und Paltental reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 12	8786	Rottenmann
Volksbank Enns-St.Valentin eG	Hauptplatz 15	4470	Enns
Volksbank Feldkirchen eG	Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 1	9560	Feldkirchen/Kärnten
Volksbank Fels am Wagram e.Gen.	Hauptplatz 13	3481	Fels/Wagram
Volksbank Friedburg reg.Gen.m.b.H.	Salzburger Straße 26	5204	Straßwalchen
Volksbank für den Bezirk Weiz reg.Gen.m.b.H.	Florianiplatz 1	8200	Gleisdorf
Volksbank für die Süd- und Weststeiermark eG	Volksbankplatz 1	8580	Köflach
Volksbank Gaittal e.Gen.	Kötschach 20	9640	Kötschach-Mauthen
Volksbank, Gewerbe- und Handelsbank Kärnten AG	Pernhartgasse 7	9020	Klagenfurt
Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 22	9853	Gmünd/Kärnten
Volksbank Graz-Bruck e.Gen.	Schmiedgasse 31	8010	Graz

Volksbank Kärnten Süd eingetragene Genossenschaft	Hauptplatz 6	9170	Ferlach
Volksbank Krems-Zwettl AG	Gartenaugasse 5	3500	Krems/Donau
Volksbank Kufstein eG	Unterer Stadtplatz 21	6330	Kufstein
Volksbank Laa eGen	Nordbahnstraße 3	2136	Laa/Thaya
Volksbank Landeck eG	Malsler Straße 29	6500	Landeck
Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel Aktiengesellschaft	Pfarrgasse 5	4600	Wels
Volksbank Marchfeld e.Gen.	Volksbank-Platz 1-2	2230	Gänserndorf
Volksbank Mürztal-Leoben e.Gen.	Hauptplatz 4	8700	Leoben
Volksbank Niederösterreich Süd eG	Herzog-Leopold-Straße 3	2700	Wiener Neustadt
Volksbank Niederösterreich-Mitte e.G.	Brunngasse 10	3100	St.Pölten
Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H.	Stadtplatz 17	3860	Heidenreichstein
Volksbank Oberkärnten reg.Gen.m.b.H.	Burgplatz 3	9802	Spittal/Drau
Volksbank Oberndorf reg.Gen.m.b.H.	Brückenstraße 10	5110	Oberndorf
Volksbank Obersdorf - Wolkersdorf - Deutsch-Wagram e. Gen.	Hauptstraße 57	2120	Obersdorf
Volksbank Ost reg.Gen.m.b.H.	Wiener Straße 22	2320	Schwechat
Volksbank Osttirol reg.Gen.m.b.H.	Südtiroler Platz 9	9900	Lienz
Volksbank Ötscherland eG	Hauptplatz 16	3250	Wieselburg/Erl.
Volksbank Ried im Innkreis eG	Hauptplatz 4-5	4910	Ried/Innkreis
Volksbank Salzburg eG	St.-Julien-Straße 12	5020	Salzburg
Volksbank Schärding eG	Oberer Stadtplatz 25-26	4780	Schärding/Inn
Volksbank Steirisches Salzkammergut reg.Gen.m.b.H.	Kurhausplatz 298	8990	Bad Aussee
Volksbank Südburgenland eG	Marktplatz 3	7423	Pinkafeld
Volksbank Süd-Oststeiermark e.Gen.	Volksbankplatz 1	8230	Hartberg
Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG	Meinhardstraße 1	6020	Innsbruck
Volksbank Tullnerfeld eG	Hauptplatz 29	3430	Tulln
Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e.Gen.	Stadtplatz 34	4840	Vöcklabruck
Volksbank Voecklamarkt-Mondsee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 6	4870	Vöcklamarkt
Volksbank Vorarlberg e.Gen.	Ringstraße 27	6830	Rankweil
Volksbank Weinviertel e.Gen.	Hauptplatz 11-12	2130	Mistelbach/Zaya
Volksbank Wien AG	Schottengasse 10	1010	Wien
Volksbank-Quadrat Bank AG	Peregringasse 3	1090	Wien
Volkskreditbank AG	Rudigierstraße 5-7	4020	Linz/Donau
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Hypo-Passage 1	6900	Bregenz
VTB Bank (Austria) AG	Parkring 6	1010	Wien
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Sparkassenplatz 3	3910	Zwettl
Waldviertler Volksbank Horn reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 10	3580	Horn
Walser Privatbank Aktiengesellschaft	Walserstraße 263	6992	Hirschegg
Welcome Bank Gesellschaft m.b.H.	Troststraße 109-111	1102	Wien
Wiener Neustädter Sparkasse	Neunkirchner Straße 4	2700	Wiener Neustadt
Wiener Privatbank SE	Parkring 12	1010	Wien
WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	Ungargasse 64-66/4/501	1030	Wien
WSK Bank AG	Weimarer Straße 26-28	1180	Wien
ZUNO BANK AG	Am Stadtpark 3	1030	Wien
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Getreidegasse 10	5020	Salzburg

ZVEZA BANK r.z.z o.j. Bank und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.
3-Banken Wohnbaubank AG

Paulitschgasse 5-7

9010 Klagenfurt

Untere Donaulände 28

4020 Linz

Job Nr.: 2013 --0074

Prospekt gebilligt

11. April 2013



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1, Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5